

Gemeinde Daisendorf

Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung

zum Bebauungsplan „Alter Ortskern“

Stand November 2024

Auftraggeber: Gemeinde Daisendorf
Bürgermeisterin Jacqueline Alberti
Ortsstraße 22
88718 Daisendorf

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. 07551 949558 0
Fax 07551 949558 9

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M.Sc. Martina Jung
Tel. 07551 949558 21
m.jung@365grad.com

Faunistische Untersuchungen:

Vögel: Jeremy Baker (365°)

Fledermäuse: Luis Ramos (Biologe, Fachgutachter Artenschutz)

Projekt-Nummer: 2780_bs



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabenbeschreibung	3
2	Schutzgebiete.....	5
3	Übergeordnete Planungen	6
4	Bestandsbeschreibung	8
5	Bewertung und Konfliktdanalyse	8
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	11
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	11
6.2	Minimierungsmaßnahmen	13
7	Artenschutzfachliche Prüfung nach § 44 BNatSchG	16
8	Zusammenfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen	18
8.1	Schutzgut Boden.....	18
8.2	Schutzgut Pflanzen/Biotop	19
8.3	Schutzgut Landschaftsbild	19
8.4	Fazit	19
9	Literatur und Quellen	20
	Anhang.....	20

Anhang

- I. Fotodokumentation
- II. Baumliste
- III. Faunistische Erhebung – Vögel
- IV. Faunistische Erhebung – Fledermäuse
- V. UVP-Vorprüfung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes in Daisendorf	3
Abbildung 2:	Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Alter Ortskern“	4
Abbildung 3:	Lage der Schutzgebiete.....	5
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	6
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan	7
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee Oberschwaben.....	7

Pläne

2780/1 Bestandsplan DIN A3 M 1:1.500

1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Daisendorf (Landkreis Bodenseekreis) plant in ihrer Ortsmitte die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“. In diesem Bereich ist bisher kein Bebauungsplan vorhanden. Ziel ist es die weitere städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gestalten. In einigen Bereichen soll eine Nachverdichtung möglich werden.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 8,166 ha und liegt im Ortskern von Daisendorf. Angrenzend liegt überwiegend die Wohnbebauung von Daisendorf, bzw. im Süden und Osten die freie Landschaft. Das Gebiet ist zum Großteil mit Wohnhäusern bebaut, es sind vereinzelt noch freie Grundstücke vorhanden. Zudem liegen Pensionen, die Sparkasse und weitere kleine Gewerbebetriebe im Plangebiet.

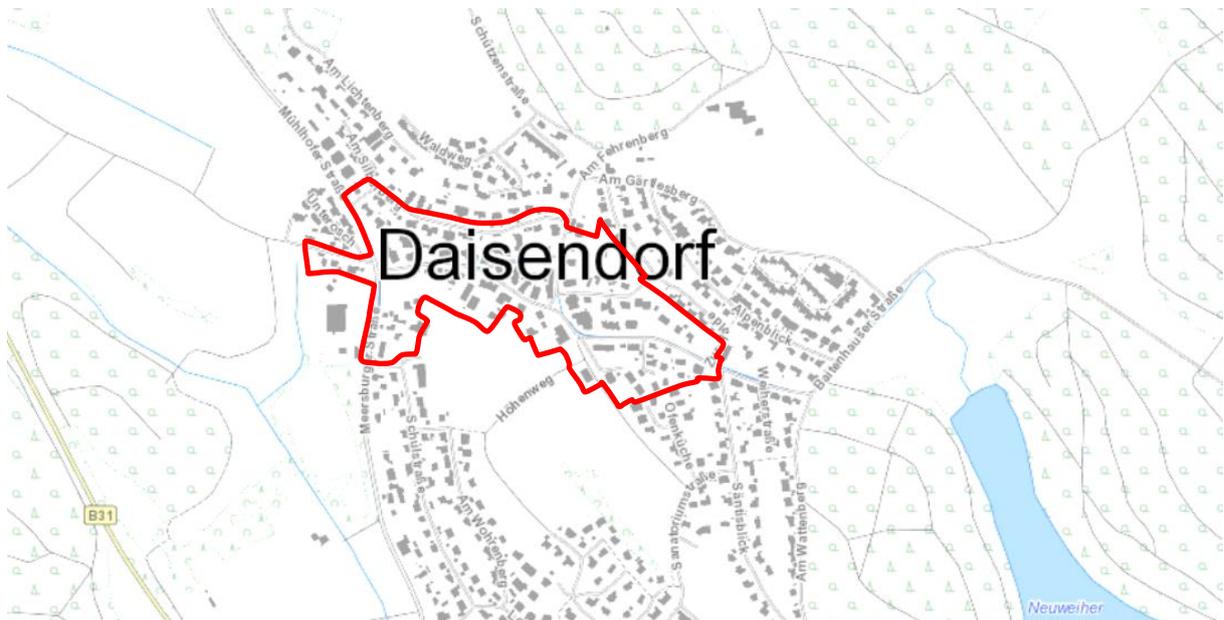


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Daisendorf (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 25.11.2024), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäblich

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. die Nachverdichtung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO unter den im § 13a BauGB genannten Grenzwerten liegt. Die Fläche der Baugrundstücke beträgt rd. 71.570 m². Bei einer GRZ von 0,4 und einer möglichen Überschreitung durch Nebenanlagen bis 0,6 ergibt sich eine überbaubare Fläche von rd. 42.940 m².

Da gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die zulässige Grundfläche zwar unter 70.000 m², jedoch über 20.000 m² liegt, wurde in einer Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG geprüft, ob vom Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Anhang V) kommt zu dem Ergebnis, dass für das geplante Baugebiet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine empfindlichen Gebiete gemäß Anlage 2 des BauGB i.V.m. Anlage 2 des UVPG direkt oder indirekt erheblich nachteilig betroffen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Daher kann auf einen formellen Umweltbericht und die Abarbeitung der Eingriffsregelung verzichtet werden. Die abwägungsrelevanten Umweltbelange werden nachfolgend in einer Umweltanalyse mit integrierter artenschutzfachlicher Prüfung dargestellt und die Auswirkungen beurteilt.

Kurzdarstellung des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es die weitere städtebauliche Entwicklung von Daisendorf zu lenken und Vorgaben für eine moderate Nachverdichtung zu machen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Dorfgebiet ausgewiesen. Die GRZ beträgt 0,4, zulässig ist eine zweigeschossige Bauweise im Großteil des Plangebietes. Im Nordosten (Teilgebiet C) ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig. Dies orientiert sich an der bestehenden Bebauung.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bereits vorhandene Straßen. Teilweise werden Gebäude in zweiter Reihe zugelassen, die über private Stichstraßen erschlossen werden müssen. Die übrige Erschließung ist im Plangebiet bereits vorhanden.

Flächen für Natur und Landschaft

In der Planzeichnung werden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Öffentliche oder private Grünflächen werden nicht ausgewiesen.



Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Alter Ortskern“ in Daisendorf, Stand 28.11.2024

2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete direkt betroffen.

Tabelle 1: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr. / Anmerkungen
FFH-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 150 m östlich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ (Nr. 8221342). Aufgrund der Art des Vorhabens entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad.
Vogelschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Angrenzend liegt das LSG „Bodenseeufer (19 Teilgebiete)“ (Nr. 4.35.031). Es entsteht keine Beeinträchtigung.
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Angrenzend: „Gehölz am westlichen Ortsrand von Daisendorf“ (Nr. 182214350210) und „Nasswiese 'Wohrenbergweiher' südwestlich Daisendorf“ (Nr. 182214359021), es entsteht keine Beeinträchtigung.
Waldschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moorböden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landesweiter Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Generalwildwegeplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Abbildung 3: Lage der Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 25.11.2024), Plangebiet: rote Umrandung, unmaßstäblich

3 Übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan 2020, Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (2011)

Das Plangebiet ist im FNP überwiegend als Mischbaufläche ausgewiesen. Im Osten ragt ein kleiner Teilbereich einer Wohnbaufläche in das Plangebiet. Zudem sind in der Mitte und im Südwesten zwei kleine Gemeinbedarfsfläche (Art Mehrfachnutzung) und im Westen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan entspricht somit den geplanten Ausweisungen im Bebauungsplan.

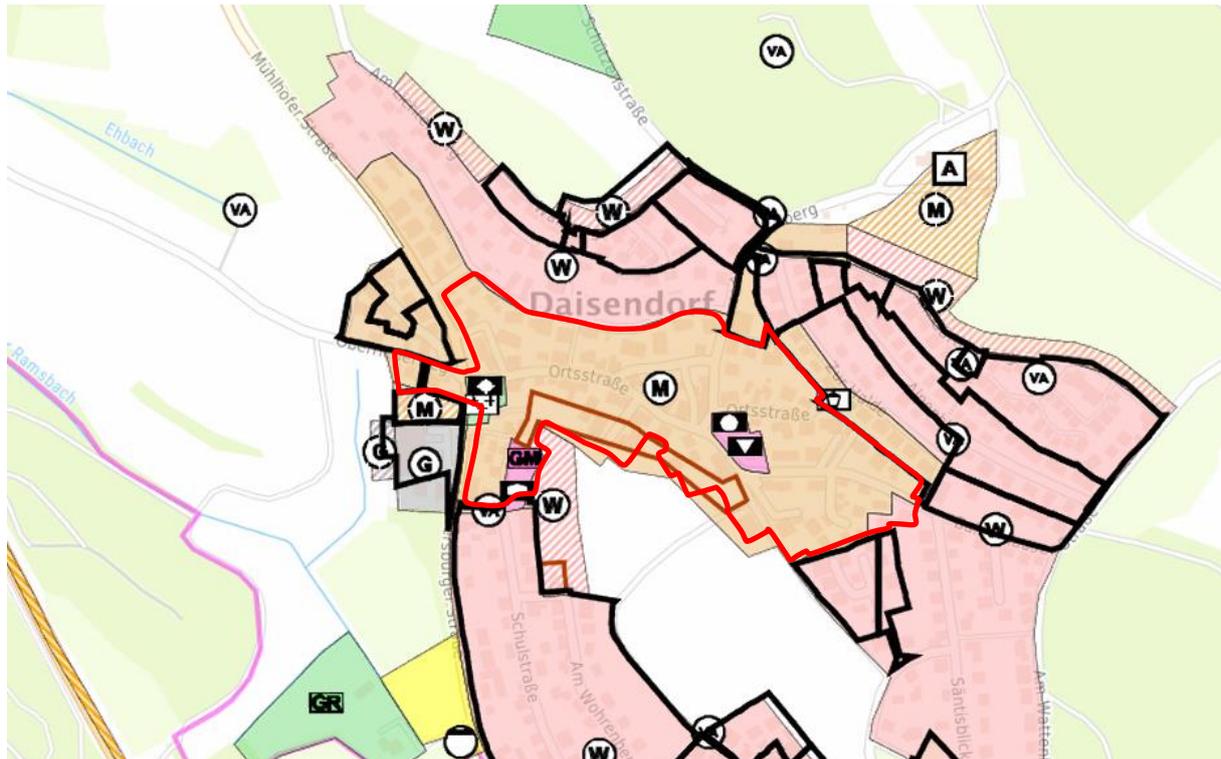


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, Plangebiet hellrot umrandet, unmaßstäblich

Bebauungsplan

Im Plangebiet sind bisher keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorhanden. Im Süden liegt die Ergänzungssatzung „Winkel II“ (1991). Lage siehe dunkelrote Umrandung in Abbildung 4. Für die angrenzenden Wohngebiete sind überwiegend Bebauungspläne vorhanden.

Landschaftsplan 2020, Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (2011)

Die gesamte Fläche ist als Siedlungsfläche dargestellt. Der rote Punkt im Plangebiet soll auf eine Aufwertung des historischen Ortsbildes und eine Aufwertung des Straßenraumes hinweisen. Da dies eines der Ziele des Bebauungsplanes ist entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Landschaftsplan. Die Maßnahme D-6, die im Süden des Plangebietes angrenzt steht für die Schaffung eines nachhaltigen Streuobstpflegekonzeptes für Daisendorf.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, Plangebiet rot umrandet

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Im Regionalplan von 2023 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen. Der Regionalplan trifft für das Plangebiet keine speziellen Aussagen.

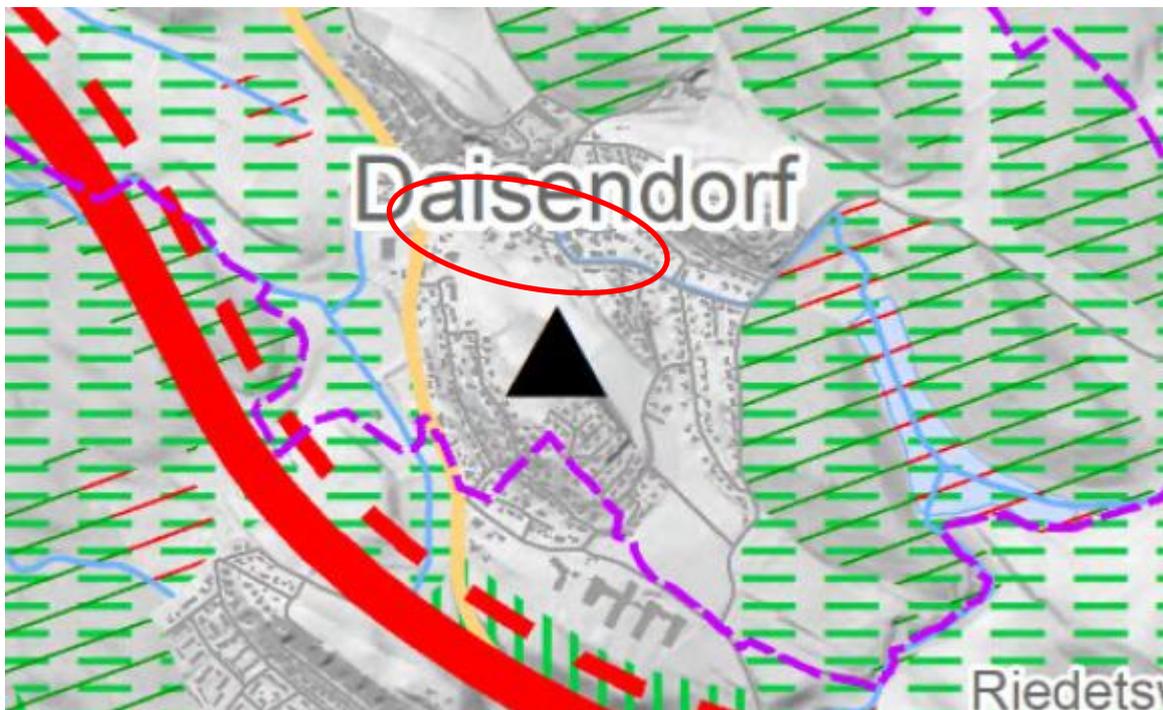


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee Oberschwaben (2023), Plangebiet roter Kreis.

4 Bestandsbeschreibung

Der Bestand im Wohngebiet wurde im Herbst 2024 mit einer Begehung von den Straßen und Wegen aus erfasst. Insbesondere die wertgebenden von der Straße aus einsehbaren Bäumen wurden aufgenommen (s. Baumliste im Anhang und Bestandsplan).

Im Bestandsplan sind keine detaillierten Biotoptypen im Wohngebiet dargestellt, sondern eine grobe Einteilung nach der bestehenden Versiegelung durch Wohnhäuser, Nebengebäude und Zufahrten oder Schottergärten (s. Bestandsplan).

5 Bewertung und Konfliktanalyse

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen Umweltbeeinträchtigungen, die sich temporär bzw. dauerhaft auf die Schutzgüter auswirken können. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und beschrieben (Lage siehe Bestandsplan).

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Fläche	<p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,166 ha (Geltungsbereich B-Plan). Es ist überwiegend mit Mehrfamilienhäusern bebaut. In einigen Erdgeschossen ist Gewerbe vorhanden. Zudem gibt es mehrere Pensionen im Plangebiet. Einzelne Grundstücke sind unbebaut.</p> <p>Es gibt keine öffentlichen Park- oder Grünflächen im Gebiet.</p>	<p>Durch die Neuordnung eines bestehenden Bebauungsplans und die sparsame Ausweisung zusätzlicher Baufenster im Innenbereich wird das Schutzgut Fläche geschont. Es entsteht keine zusätzliche Flächenzerschneidungswirkung.</p> <p>Es wird eine GRZ von 0,4 ausgewiesen. Im Bebauungsplan ist die zulässige Anzahl an Wohneinheiten festgelegt, es sind Großteiles Mehrfamilienhäuser vorhanden.</p>
Boden	<p>Für die Siedlungsbereiche liegen keine Bodendaten vor. In der Umgebung kommen großflächig Parabraunerden aus Geschiebemergel vor.</p> <p>Auf den überbauten und versiegelten Flächen weist der Boden keine oder nur eine teilweise Funktionserfüllung auf.</p> <p>Altlasten sowie eine Bedeutung als Geotop oder landesgeschichtliche Urkunde sind in den überplanten Flurstücken nicht bekannt.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine erheblichen zusätzlichen Versiegelungen im besiedelten Bereich.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>V 1 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall</p> <p>M 1 Verwendung offenerporiger Beläge</p> <p>M 2 Schutz des Oberbodens</p> <p>M 6 Begrünung von Flachdächern</p> <p>M 7 Gestaltung der Freiflächen</p>
Wasser	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Der Hedelbach (Gewässer-ID: 14618, Gewässer II.-Ordnung) quert das gesamte Plangebiet von Westen nach Osten. Er beginnt laut UDO LUBW im Westen von Daisendorf und fließt östlich davon in den Neuweiher. Innerhalb des Plangebietes ist er komplett verdolt. Es sind keine Überflutungsflächen betroffen.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Quartäre Becken- und Moränensedimente“ (Grundwassergeringleiter), außerhalb</p>	<p>Da der Hedelbach komplett verdolt ist entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen. Erhöhte Schadstoffeinträge sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>V 1 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall</p> <p>M 1 Verwendung offenerporiger Beläge</p> <p>M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>von Wasserschutzgebieten. Die Grundwasserneubildungsrate ist durch die bestehende Bebauung und Versiegelung bereits verringert.</p> <p><u>Starkregen:</u> Es sind keine Schäden durch Starkregenereignisse innerhalb des Plangebietes bekannt.</p>	<p>M 6 Begrünung von Flachdächern</p> <p>M 7 Gestaltung der Freiflächen</p>
Klima / Luft	<p>Das Plangebiet liegt im alten Ortskern von Daisendorf innerhalb des Siedlungskörpers.</p> <p>Innerhalb der Bebauung sind einzelne Gehölze (siehe Bestandsplan), jedoch keine größeren Grünflächen vorhanden.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung hat das Plangebiet kleine Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche.</p> <p>Die bebauten und teils stark versiegelten Grundstücke sind abhängig vom Versiegelungsgrad als klimatisch vorbelastete Flächen anzusprechen. Die Hausgärten haben bei naturnaher Gestaltung mit Sträuchern und Bäumen eine Funktion als Luftschafstofffilter und Sauerstoffproduzent und wirken sich positiv auf das Mikroklima aus.</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit keiner erheblichen Zunahme des Quell- und Zielverkehrs zu rechnen, so dass die lufthygienische Situation sich nicht verändert. Ebenfalls ist nicht mit einer nennenswerten Veränderung der Gehölzstrukturen zu rechnen. Die Festsetzung einiger sehr erhaltenswürdiger Bäume trägt zur Eingriffsminderung bei.</p> <p>Es entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Luftqualität.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>V 2 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen</p> <p>M 6 Begrünung von Flachdächern</p> <p>M 7 Gestaltung der Freiflächen</p>
Tiere	<p>Es wurden detaillierte faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt.</p> <p>Das Plangebiet hat eine lokale Bedeutung für Vögel und bietet eine relativ hohe Zahl an Fledermausquartieren.</p> <p>Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Säuger, Amphibien, Wirbellosen) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.</p> <p>Details siehe Artenschutzfachliche Prüfung in Kapitel 7 und ausführliche Gutachten in den Anhängen III und IV.</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und des geringen Umfangs der Änderungen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu rechnen.</p> <p>Artenschutzfachlich zwingend notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sind in untenstehender Liste fett gedruckt.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>V 2 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen</p> <p>V 3 Untersuchung von Gebäuden auf Gebäudebrüter und Fledermäuse vor Abriss</p> <p>V 4 Beachtung der gesetzlichen Vogelbrutzeit bei Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden</p> <p>V 5 Schutz von Fledermäusen bei Gehölzrodungen und Abriss von Gebäuden</p> <p>M 5 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und großflächig spiegelnden Glasscheiben</p> <p>M 6 Begrünung von Flachdächern</p> <p>M 7 Gestaltung der Freiflächen</p> <p>Mit einer Beeinträchtigung von Tieren ist bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu rechnen. Wie unter V 3 beschrieben sind weitere Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen falls bei den Untersuchungen vor Rodungen Tiere gefunden werden.</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt	<p>Die Potentielle natürliche Vegetation wird im Plangebiet mit Waldmeister-Buchenwald angegeben. Örtlich können Hainsimsen-Buchenwald, Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald, Bergahorn-Eschen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald vorhanden sein.</p> <p>Das Plangebiet ist überwiegend bereits bebaut oder wird von Gärten eingenommen. Markante und von den Straßen aus einsehbare Gehölze wurden erfasst (s. Gehölzliste im Anhang und Bestandsplan). In den Hausgärten befinden sich weitere Sträucher und Bäume, jedoch meist nicht heimische Arten.</p> <p>Es bestehen umfangreiche Vorbelastungen durch die bestehenden Versiegelungen. Neben den Gehölzen sind nur geringwertige Biotoptypen vorhanden.</p>	<p>Bei Erhalt markanter Einzelbäume entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen/Biotope/ biologische Vielfalt.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>V 2 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen</p> <p>M 6 Begrünung von Flachdächern</p> <p>M 7 Gestaltung der Freiflächen</p>
Ortsbild / Landschaft Erholung	<p>Plangebiet liegt im Innenbereich und ist von Bebauung umgeben. Eine Relevanz für die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild besteht somit nicht.</p> <p>Der Bebauungsplan hat das Ziel die weitere städtebauliche Entwicklung des alten Ortskerns von Daisendorf zu steuern und das historische Ortsbild zu erhalten.</p>	<p>Es erfolgt eine gelenkte Ortsentwicklung, die das typische Ortsbild erhalten soll. Es entstehen somit keine negativen Wirkungen aufs Ortsbild.</p> <p>Beeinträchtigungen für die Erholung entstehen nicht, Fußwegverbindungen bleiben erhalten.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>V 2 Dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen</p> <p>M 7 Gestaltung der Freiflächen</p>
Mensch / Gesund- heit	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Lärmbelastungsräumen der südwestlich gelegenen B 31. Im Westen liegt die K 7783, welche Daisendorf mit Meersburg verbindet im Plangebiet. Diese hat ein Verkehrsaufkommen von 3.623 KfZ in 24 h (Bundesweite Straßenverkehrszählung 2022).</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung ist nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr im Wohngebiet zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch / Gesundheit entstehen nicht.</p>

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Übernahmevorschlag: Hinweis im Bebauungsplan

V 2 Erhalt von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume (Nr. 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40, s. Baumliste Anhang II und Baumbestandsplan als Teil der Umweltanalyse) sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig und an gleicher Stelle zu ersetzen.

Ablagerungen, Abgrabungen oder Befahrung innerhalb des Wurzelbereiches sind zu vermeiden, die Maßgaben zum Baumschutz der DIN 18920 sind zu beachten. Die vorhandenen Einzelbäume sind vor Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) zu schützen. Totholz ist, solange die Statik und Verkehrssicherheit dies erlauben, am Baum zu belassen.

Begründung:

Schutzgut Pflanzen: Erhalt hochwertiger Gehölzstrukturen, Erhalt der Pflanzenvielfalt und des Strukturreichtums im Gebiet

Schutzgut Tiere: Erhalt von Lebensräumen und Leitlinien

Schutzgut Landschaft: Erhalt der Durch- und Eingrünung und Einbindung ins Ortsbild, Erhalt ortsbildprägender Elemente

Schutzgut Mensch: Erhalt der Durchgrünung, Erhalt der positiven Wirkung für das Mikroklima und die menschliche Gesundheit, Erholungswirkung, Schattenspender

Schutzgut Klima / Luft: Erhalt der Funktion als Staubfilter, Schattenspender, Sauerstoffproduzenten. Erhalt der kühlenden Wirkung durch Transpiration (Klimaanpassung)

Übernahmevorschlag: Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

V 3 Untersuchung von Gebäuden auf Gebäudebrüter und Fledermäuse vor Abriss

Falls Gebäude abgerissen werden sollen sind diese vor dem Abbruch von Mai bis Juli durch einen Fachgutachter auf Gebäudebrüter und zwischen Mitte April und Oktober auf Fledermäuse hin zu überprüfen. Bei Nachweis von Gebäudebrütern sind die Einflugöffnungen nach der Brutzeit zu verschließen und in der Umgebung nach fachlicher Anleitung Nisthilfen anzubringen.

Bei Nachweis von Fledermaus-Sommerquartieren sind unter fachlicher Anleitung Ersatzquartiere im räumlichen Umfeld anzubringen. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Ergebnisse im Rahmen des Baugesuchs zu dokumentieren.

In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Arbeiten betroffen sind.

Begründung:

Schutzgut Tiere: Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen sowie von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei geplanten Abrissen durch eine aktuelle Bestandserfassung und ggf. ergänzende Maßnahmen.

Übernahmevorschlag: Hinweis im B-Plan

Hinweis: Beachtung der Broschüre „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten“ (Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg)

V 4 Beachtung der gesetzlichen Vogelbrutzeit bei Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden

Die notwendigen Rodungen von Bäumen, Gehölzstrukturen und Sträuchern sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres, durchzuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass durch die Rodungsarbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Beim Abriss von Gebäuden sind die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie bei der Rodung von Gehölzen einzuhalten.

Begründung:

Schutzgut Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Übernahmevorschlag: Hinweis im B-Plan i.V.m. § 39 und § 44 BNatSchG; vertragliche Sicherung zum Abrisszeitpunkt von Gebäuden

V 5 Schutz von Fledermäusen bei Gehölzrodungen und Abriss von Gebäuden

Zum Schutz von Fledermäusen bei Gehölzrodungen sind potentiell als Sommerquartier genutzte Bäume mit Höhlen oder Spalten in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar eines jeden Jahres zu roden. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass durch die Rodungsarbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Beim Abriss von Gebäuden sind die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie bei der Rodung von Gehölzen einzuhalten.

Begründung:

Schutzgut Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in Sommerquartieren

Übernahmevorschlag: Hinweis im B-Plan i.V.m. § 44 BNatSchG (Tötungsverbot)

6.2 Minimierungsmaßnahmen

M 1 Verwendung offenerporiger Beläge

Oberirdische Stellplätze, (Garagen-)Zufahrten und Zuwege sowie Hofflächen sind mit offenerporigen, wasserdurchlässigen Belägen (wie z. B. Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Betonrasensteine, Dränpflaster, wassergebundene Decke) herzustellen.

Begründung:

Schutzgut Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen, teilweise Erhaltung der Versickerung des Niederschlagswassers, Reduktion des Oberflächenabflusses

Schutzgut Klima/Luft: Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Übernahmevorschlag: Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 2 Schutz des Oberbodens durch fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung

Der Oberboden muss fachgerecht abgetragen und im direkten Eingriffsgebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung wiederverwertet werden. Oberboden ist in Mieten von höchstens 2 m Höhe zu lagern. Bei Lagerung des Oberbodens länger als einem halben Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Anschließend flacher (Mächtigkeit Auftragsschicht i. d. R. 20 cm) und landschaftsge-rechter Einbau des Bodenaushubs im Gebiet.

Begründung:

Schutzgut Boden: Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung, Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden

Übernahmevorschlag: Hinweis im Bebauungsplan

M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Flächige Eindeckungen aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen etc.). Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers.
Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer mit den vorgenannten Materialien zu verzichten. Es wird empfohlen, für abflusswirksame Flächen Materialien zu wählen, die einen nachhaltigen Stoffaustrag und Akkumulation im Boden begrenzen.

Übernahmevorschlag: Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 4 Reduktion von Lichtemissionen

Für Außenbeleuchtung ist nur die Verwendung von insektenschonenden, sparsamen und eingekofferten Leuchtmitteln (LED), zulässig. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig zu halten und hat sich im Gebäude zu befinden, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Zwischen 24:00 und 5:00 Uhr ist die Beleuchtungsintensität zu reduzieren. Bewegungsmelder sind möglichst zu vermeiden.

Begründung:

Schutzgut Tiere: Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Lichtquellen, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Schutzgut Landschaftsbild / Mensch: Minimierung nächtlicher Lichtverschmutzung

Übernahmevorschlag: Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Hinweis im Bebauungsplan (Beleuchtungsdauer)

M 5 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (<http://www.vogelglas.info/>). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15%)
- Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitlicher Fenster
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

Begründung:

Schutzgut Tiere: Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u.a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z. B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten.

Übernahmevorschlag: Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, i.V.m. § 44 BNatSchG

M 6 Begrünung von Flachdächern

Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteile mit max. 5° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 10 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z. B. Saatmischung der Firma Syringa: M10 – extensive Dachbegrünung). Ansaatstärke: ca. 2 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik ist zulässig.

Begründung:

Schutzgut Boden:	Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Produktion von Biomasse
Schutzgut Mensch / Landschaft:	Einbindung in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, verbesserte Schall- und Temperaturdämmung der Gebäude
Schutzgut Pflanzen / Tiere:	Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen, Biotopvernetzungsfunktion, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel, Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse
Schutzgut Klima / Luft:	Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration Klimaschutz: Reduzierung von Heizenergiebedarf / Kühlung (CO ₂) durch Dämmwirkung Lufthygiene: Schadstoff- und Staubfilterung
Schutzgut Wasser:	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Übernahmevorschlag: Hinweis im Bebauungsplan

M 7 Gestaltung der Freiflächen

Die nicht überbaubaren und nicht für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Garagen, Carports oder Nebenanlagen genutzten privaten Grundstücksflächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind. Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen.

Begründung:

Schutzgut Boden:	Teilerhaltung der Bodenfunktionen
Schutzgut Mensch / Ortsbild	Ansprechende Gestaltung des Ortsbildes,
Schutzgut Pflanzen / Tiere	Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Insekten
Schutzgut Klima / Luft	Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration
Schutzgut Wasser	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Kreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insb. bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Übernahmevorschlag: Festsetzung nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

7 Artenschutzfachliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

(Details siehe Gutachten in Anhang III und IV)

Methodik

Im Sommerhalbjahr 2023 wurden im Mai und Juni vier Begehungen zur Kartierung von Brutvögeln durchgeführt (J. Baker, 365°).

Im Jahr 2023 wurden 2 mobile Detektorbegehungen in der Ausflugphase und späten Nachtstunden (Schwärmzeit) bei guten Wetterbedingungen durchgeführt (L. Ramos).

Bewertung des Bestandes

Vögel

Trotz einer starken Haussperlingspopulation und einer kleinen, aber relativ starken Rauchschwalbenkolonie hat das Untersuchungsgebiet eine geringe bis lokal höher Bedeutung (KAULE 4-5, Anhang I Bewertungsmatrix) für die erwähnten Brutvögel. Dies führt sich auf eine hohe Wohnbaudichte und Mangel an hochwertigen Nahrungsflächen innerhalb und um das Untersuchungsgebiet zurück.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden von 6 verschiedenen Gattungen mindestens 10 Fledermausarten sicher erfasst. Es handelt sich um Arten aus der Gattung der Langohren (Graues Langohr, Braunes Langohr), Arten aus der Gattung der Mausohren, alle 4 Arten aus der Gattung der Zwergfledermäuse, um die Breitflügel-Fledermaus, um die Zweifarbfledermaus und eine Art der Gattung Abendsegler.

Bei den Aufnahmen handelt es sich sowohl um überfliegende Individuen (Transferflüge), als auch um jagende Individuen. Bei den Begehungen inmitten der Wochenstubezeit wurden auch regelmäßig Sozialrufe von den Zwergfledermausarten und den Langohren erfasst. Zu den balzenden Individuen gehörten die Zwergfledermaus, Weissrandfledermaus, Rauhautfledermaus und Langohren.

In Daisendorf bestehen nach den Erkenntnissen des Verfassers sicher Wochenstubequartiere von Grauen Langohren und Braunen Langohren, Breitflügel-Fledermäusen (hohe Flachdachgebäude mit Dachblenden), Zwergfledermäusen und Weissrandfledermäusen. Wochenstube werden auch von den beiden Mausohrarten Fransenfledermaus (vor allem in den landwirtschaftlich geprägten Gebäuden) und Kleine Bartfledermaus (vor allem Fensterläden).

Es werden aufgrund der regelmäßigen Aufnahmen an mehreren Gebäuden im gesamten Plangebiet Balz- und Paarungsquartiere von Langohren, Zwergfledermäusen, Weissrandfledermäusen, Zwergfledermäusen Rauhautfledermäusen erwartet.

In der Kapelle St. Martin wird ein Vorkommen der Grauen Langohren erwartet. Ein Verdacht auf eine Wochenstube mit Langohren beider Arten besteht auch in dem landwirtschaftlichen Gebäude Höhe Ortsstraße 18, 88718 Daisendorf.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Säuger, Amphibien, Wirbellosen) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich-strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.

Wesentliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Vögel

- **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**
 - ➔ Sind bei Fällungen von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit nicht zu erwarten.
- **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**
 - ➔ Erhebliche Störungen von Vögeln, welche in den angrenzenden Lebensräumen brüten, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
- **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Verlust von Bruthabitaten

- ➔ Das Plangebiet bietet in bestimmten Stellen viele Brutplätze für die vorkommenden Vogelarten an, vor allem Kulturfolger (bspw. Haussperling, Türkentaube), Freibrüter und Gebüschbrüter. Vor allem werden die Gebäudebrüter (Haussperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler) durch Sanierung und Neubau gefährdet (s. z.B. Knaus *et al.* 2018)
 - Es besteht das Risiko, dass erhebliche Verluste von Brutnischen durch den Abriss oder der Sanierung älterer Gebäude im Ortskern, insbesondere entlang der Ortsstraße zu einem erheblichen Rückgang der lokalen **Haussperlings**population führen könnte. Einen Abriss bzw. Sanierung der Schuppen am Ortsstraße 12 wird möglicherweise zur Ausrottung der **Rauchschwalben**population führen.
 - Der Verlust oder grobe Veränderung der Lebensräume in oder angrenzend ihrer Brutreviere wird wahrscheinlich zu einer Verringerung der örtlichen **Feldsperling**- und **Türkentauben**populationen führen. Beide Arten sind noch relativ häufig bzw. weit verbreitet – wenn auch immer abnehmend – in der Gegend, daher ist eine Auswirkung auf die weitere Populationsebene unwahrscheinlich. Die Populationen von Feldsperlingen können durch die Anbringung geeigneter Nistkästen und für beide Arten durch eine ansprechende Bepflanzung mit einheimischen Arten zur Schaffung strukturreicher Grünflächen gefördert werden.
 - Mögliche Sanierungen der Ortsstraße 14 die Reparaturen oder den Austausch von Dachbeinhalten, können die vermutete lokale Population von **Mauersegler** beeinträchtigen. Mauersegler akzeptieren bei geeigneter Platzierung integrierte oder frei hängende Nistkästen. Es sollte jedoch auch beachtet werden, dass Mauersegler möglicherweise Lockmittel benötigen, um Ersatznistplätze zu akzeptieren.
 - Sanierungen der Ortsstraße 16 und benachbarten Gebäuden können auch einen Verlust der örtlichen **Mehlschwalben**population führen. Hier können auch Ersatz in der Form von künstlichen Nistplätzen angebracht werden.

Fledermäuse

- **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

- ➔ Sind bei vorheriger Kontrolle beim Abriss von Gebäuden (im Sommerhalbjahr vor Abriss) nicht zu erwarten.
- **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**
 - ➔ die Bebauungsplanänderung führt nicht zu erheblichen Störungen.
- **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**
 - ➔ Bei einem Abriss von Gebäuden (insb. bei landwirtschaftlichen) können möglicherweise Fledermaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Deshalb sind diese im Sommerhalbjahr vor Abriss erneut zu kontrollieren, ggf. sind weitere Maßnahmen umzusetzen (siehe Maßnahme V 3).

Fazit Artenschutz

Mit Umsetzung des Vorhabens sind unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da hierfür in Frage kommende sehr störungsempfindliche Arten im Plangebiet nicht vorkommen. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist nicht zu erwarten, sofern die Maßnahmen zum zeitlich angepassten Baustellenbetrieb und zur Kontrolle von Gebäuden vor Abriss (V 3 bis V 5) beachtet und umgesetzt werden. Eine Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten sofern die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Zusammenfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen

Der neue Bebauungsplan „Alter Ortskern“ in Daisendorf soll die weitere städtebauliche Entwicklung im Plangebiet gestalten. Teilweise erfolgt eine Nachverdichtung. Hierdurch kann auf neue Flächenausweisungen am Siedlungsrand mit ihren höheren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt verzichtet werden. Die für klassische Bebauungspläne übliche Bilanzierungsmethode nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg (2013) wird im überplanten Innenbereich aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und der vorhandenen Bebauung und starken anthropogenen Überprägung nicht angewendet. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter werden verbal-argumentativ bewertet.

8.1 Schutzgut Boden

Bodenfunktionswerte nach Heft 23 LUBW liegen für die Fläche nicht vor, da es sich um einen besiedelten Bereich handelt. Das Gebiet ist zu großen Teilen bereits versiegelt. Die Grundstücke weisen sehr unterschiedliche Versiegelungsraten auf.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine moderate Nachverdichtung ermöglicht werden und ein Gesamtkonzept für die Bebauung im Gebiet geschaffen werden. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Insgesamt ist im Vergleich zur bereits zulässigen Versiegelung im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans keine wesentlich größere Versiegelung zu erwarten.

8.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope

Es kommt insgesamt nicht zu einer erheblichen Veränderung der Wertigkeit der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen. Durch Nachverdichtung gehen in geringem Maße Gartenflächen verloren. Die hiermit verbundenen Umweltauswirkungen werden durch die zulässige Versiegelung begrenzt. Zudem werden einige markante Einzelbäume zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Bei Verlust der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

8.3 Schutzgut Landschaftsbild

Es erfolgt eine gelenkte Ortsentwicklung, die das typische Ortsbild erhalten soll. Es entstehen somit keine negativen Wirkungen aufs Ortsbild. Beeinträchtigungen für die Erholung entstehen nicht.

8.4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen / Biotope sowie Landschaftsbild durch Umsetzung des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“ in Daisendorf sind nicht zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ entstehen einige zusätzliche Bauplätze im Plangebiet. Die Fläche ist überwiegend bereits bebaut. Es entstehen keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt durch die moderate zusätzliche Ausweisung von Baufenstern.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren durch das geplante Vorhaben kann nach der Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insbesondere zu beachten sind die Maßnahmen V 3 Untersuchung von Gebäuden auf Gebäudebrüter und Fledermäuse vor Abriss, V 4 Beachtung der gesetzlichen Vogelbrutzeit bei Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden und V 5 Schutz von Fledermäusen bei Gehölzrodungen und Abriss von Gebäuden. Falls bei der Kontrolle vor Abriss Arten gefunden werden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen umzusetzen.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie werden bei Umsetzung der Maßnahmen nicht erwartet.

9 Literatur und Quellen

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg:

Flächennutzungsplan 2020 (2011)

Landschaftsplan 2020 (2011)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten (2019)

Andere

Schweizer Vogelwarte/ SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempbach; (<http://www.vogelglas.info/>).

KARTEN

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau- Regierungspräsidien- Träger der Regionalplanung: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

LGRB: Online Kartenviewer (<http://maps.lgrb-bw.de/?lang=de>)

Anhang

- I. Fotodokumentation
- II. Baumliste
- III. Faunistisches Gutachten Vögel
- IV. Faunistisches Gutachten Fledermäuse
- V. UVP-Vorprüfung

Anhang I Fotodokumentation (365° am 27.10.2023, 06.11.2024 und 26.11.2024)



Platz vor dem Rathaus in der Mitte der Plangebietes



Blick nach Westen entlang der Ortsstraße



Kapelle St. Martin im Westen des Plangebietes mit Baum Nr. 5 und 6



Baum Nr. 15



Baume Nr. 19 (Trauerweide rechts im Bild)



Baum Nr. 17 (und 18 – kleiner Bereich links oben)



Bäume Nr. 20- 21



Bäume Nr. 20- 21



Nr. 30



Nr. 31



Baum Nr. 39



Birne, Nr. 40

Anhang II Baumliste (Lage der Bäume siehe Bestandsplan)

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm- durchm. (cm)	Stamm- umfang (cm)	Höhe (m)	Kronen- durchm. (m)	Vitalität	Bewer- tung	Sonstiges	Zum Er- halt fest- gesetzt
1	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie	42	132	15	12	+	xx		
2	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	36,5	115	12	7	+	xx		
3	<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel	30,2	95	9	5	+	xx		
4	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	49	154	12	6	+	xx		
5	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	16,5	52	6	3	+	xx		X
6	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	19	60	6	3	+	xx		X
7	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	42	132	14	8	+	xx		
8	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	60	188	13	8	+	xx	Efeubewuchs	X
9	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	22-23,5	69-74	11	8	+	xx	Zweistämmig	
10	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			10	8	+	xx	Efeubewuchs	
11	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn			11	7	+	xx		
12	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			9	6	+	xx	Moosbewuchs, überwallte Astlöcher	
13	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			9	6	+	xx	Moosbewuchs, überwallte Astlöcher	
14	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			9	6	+	xx	Efeubewuchs, überwallte Astlöcher	
15	<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel			7	11	+	xx	Efeubewuchs	X
16	<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche			7	8	+	xx	Efeubewuchs, Spitz-Ahorn Unterwuchs	
17	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	64	201	14	10	+	xxx		X

Vitalität

- + vital
- +/- eingeschränkte Vitalität
- abgehend
- abgestorben

Bewertung

- nicht erhaltensfähig
- X erhaltensfähig
- XX erhaltenswürdig
- XXX sehr erhaltenswürdig

18	<i>Salix babylonica</i>	Echte Trauerweide	80,5	253	11	9	-	-	Efeubewuchs, Stamm aufgerissen und teilweise abgestorben	X
19	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	39	123	9	7	+	xxx	überwallte Astlöcher	X
20	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie	22	69	14	11	+	xx		X
21	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie	40-15-50	126-47-157	14	9	+	xx	mehrstämmig, Efeubewuchs	X
22	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie	30-20-15-25-30-15-10	94-63-47-79-94-47-31	13	10	+	xx	mehrstämmig, Efeubewuchs	X
23	<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	35,5	112	11	7	+/-	x	Moosbewuchs	
24	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	49	154	12	8	+/-	x	Moosbewuchs	
25	<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgo	40	126	11	10	+	xxx		
26	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	45	141	8	5	+	x		
27	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie	80	251	10	8	-	-	Moosbewuchs, hohler Stamm	
28	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	31,5	99	9	7	+/-	x	Moosbewuchs	
29	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	50	157	10	8	+/-	x	Moosbewuchs	
30	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	30	94	9	8	+	xx	Efeubewuchs, Moosbewuchs, Totholzanteile	X
31	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	40	126	13	10	+	xx	Moosbewuchs	X
32	<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	100	314	15	13	+	xxx	Moosbewuchs, Vogelnest, Efeubewuchs, geringe Totholzanteile	X
33	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	41,5	130	11	9	+	xx	Efeubewuchs, Moosbewuchs	X

Vitalität

- + vital
- +/- eingeschränkte Vitalität
- abgehend
- abgestorben

Bewertung

- nicht erhaltensfähig
- X erhaltensfähig
- XX erhaltenswürdig
- XXX sehr erhaltenswürdig

34	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	45,5	143	11	9	+	xx	Efeubewuchs, Moosbewuchs	X
35	<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss			9	9	+	xx	Efeubewuchs, Moosbewuchs	
36	<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss			11	10	+	xx	Efeubewuchs, Moosbewuchs	
37	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	24	75	7	5	+	xx	überwallte Astlöcher, Moosbewuchs	X
38	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	45	141	10	11	+	xx	überwallte Astlöcher, Moosbewuchs, Efeubewuchs	
39	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	60	188	10	9	+	xx	umbaut mit Spielturm	X
40	<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne	90	283	11	6	+	xx	Sitzbank, Moosbewuchs, überwallte Astlöcher	X
41	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	21	66	8,5	6	+	xx	Moosbewuchs, Rindenabplatzungen	
42	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	25,8 / 17,5	81 / 55	8	12	+	xx	Moosbewuchs, Zwiesel, Rindenverfärbungen	
43	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	50	157	16	6	+	xx	Totholzanteile, Stammschäden	
44	<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum	15	47	9	1,5	+	xx	Säulenform	
45	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	15	47	5	2	+	xx	Unterwuchs	
46	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	35	110	7	6	+	xx	Stammschäden	

Vitalität

- + vital
- +/- eingeschränkte Vitalität
- abgehend
- abgestorben

Bewertung

- nicht erhaltensfähig
- X erhaltensfähig
- XX erhaltenswürdig
- XXX sehr erhaltenswürdig

Anhang III Faunistisches Gutachten Vögel

Anhang IV Faunistisches Gutachten Fledermäuse

Anhang V UVP-Vorprüfung

(siehe nachfolgende Seiten)

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

UB Daisendorf (Bodenseekreis)

26.11.2024



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com

Auftraggeber:

Gemeinde Daisendorf
Ortsstraße 22
88718 Daisendorf

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. +49 7551 949 558-0
Fax +49 7551 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

1. Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Dorfmitte von Daisendorf, nördlich von Meersburg (s. Abbildung 1). Derzeit sind die zukünftigen Eingriffsflächen hauptsächlich bebaut.



Abbildung 1: Plangebiet und Umgebung, unmaßstäblich. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, am 04.10.2023 abgerufen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Siedlung Daisendorf und umfasst den Ortskern (s. Abbildung 2). Hier befindet sich eine Mischung aus älteren und renovierten sowie neuen Gebäuden. Innerhalb dem Dorfkern beschränken sich Grünflächen auf einen kleinen Spielplatz am östlichen Ende des Untersuchungsgebiets und einige größere Gärten, die in der Mitte des Untersuchungsgebiets verstreut sind.

Südlich der Ortsstraße wird ein steiler, nach Westen und Norden ausgerichteter Hügel als Intensivobst- und Viehweide sowie eine Wiese bewirtschaftet. Westlich des Untersuchungsgebiets liegen Mais- und Getreidefelder.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rote Linie), unmaßstäblich. Luftbild Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, am 04.10.2023 abgerufen

2. Faunistische Bestandserhebung

6.2 Methodik

Systematische faunistische Erhebungen für Vögel wurden an vier Tagen zwischen Anfang Mai und Ende Juni durchgeführt. Die Bereiche um den künftigen Geltungsbereich des Vorhabens sowie die Umgebung wurden in Augenschein genommen und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin abgeprüft.

- 1. Vogelkartierung 02.05.2023 09:00-11:00, 13°C, kein Wind, unbewölkt
- 2. Vogelkartierung 16.05.2023 08:00-09:45, 11°C, Nordwestwind Beaufort 2, 50% bewölkt
- 3. Vogelkartierung 06.06.2023 05:45-07:25, 14°C, Nordostwind Beaufort 2, <5% bewölkt
- 4. Vogelkartierung 27.06.2023 19:10-22:25, 23°C, Südwestwind Beaufort 1, 10% bewölkt

Alle angetroffenen Vogelarten innerhalb des Plangebietes, sowie in einer großzügigen Pufferzone um das Plangebiet, wurden optisch oder akustisch bestimmt und mit Information zum Verhalten, Geschlecht und/oder Alter im Plan notiert. Reviere wurden, wo möglich, anhand dieser Notizen geschätzt.

6.3 Ergebnisse

2.1.1 Vögel

Im Rahmen der Kartierungen wurden 33 Vogelarten (siehe Tabelle 1) innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Insgesamt wurden 24 diese Arten als Brutvögel oder potenzielle Brutvögel bewertet, die anderen als durchziehend, nahrungssuchend oder überfliegend erfasst. Insgesamt wurden neun Vogelarten der Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (BW-RL) innerhalb oder direkt angrenzend an das Plangebiet, sowie fünf weitere streng geschützten Arten festgestellt (s. Abbildung 3).

Bei den meisten erfassten Arten handelte es sich um häufig am Stadtrand und offenen Landschaften vorkommende Vögel, wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Die auf der Roten Liste erfassten Arten waren **Feldsperling**, **Goldammer**, **Hausperling**, **Mauersegler**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Stockente**, **Türkentaube** und **Turmfalke**. Zu den weiteren streng geschützten Arten zählten **Grünspecht**, **Mäusebussard**, **Schwarzmilan**, **Sperber** und **Weißstorch**.

Feldsperlinge (Vorwarnliste) wurden spärlich verbreitet und kamen nur am Rand des Untersuchungsgebiets vor, wobei singende Vögel rund um das verbleibende Streuobst zwischen dem Bauhof und dem Fußweg zur Sanatoriumstraße festgestellt wurden. Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte und des Mangels an altem Baumbestand zum Brüten gibt es im Untersuchungsgebiet nur wenige geeignete Lebensräume für die Art.

Ende Juni wurde eine einzelne **Goldammer** (Vorwarnliste) nordwestlich des Untersuchungsgebietes überfliegend erfasst. Früher in der Brutzeit wurden keine Brutanzeichen von Goldammern festgestellt. Für Goldammern gibt es in der Nähe des Untersuchungsgebiets wenig geeigneten Lebensraum; das Feldgehölzrand auf dem Wohrenbergrücken ist jedoch potenziell nutzbar.

Haussperlinge (Vorwarnliste) kamen im gesamten Untersuchungsgebiet häufig vor, allerdings mit deutlichen Unterschieden bzgl. Populationsdichte innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Bildung relativ kleiner Kolonien ist typisch für Haussperlinge, und innerhalb des Dorfes scheint es vier oder fünf lockere Kolonien zu geben, auf älteren Gebäuden mit reichlich Nischen zum Nisten konzentrierten (s. Abbildung 4). Ab Juni wurden am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes kleine nahrungssuchenden Gruppen festgestellt.

Mauersegler (Vorwarnliste) wurden einmal bei der Untersuchung eines möglichen Nistplatzes unter dem Westdach der Ortsstraße 14a gesichtet; es gab jedoch keine weiteren Hinweise auf Nistplätze in der Stadt. Bis Ende Juni waren regelmäßig kleine Gruppen schreiender Mauersegler über der Ortsstraße zu sehen: dies scheint ein typisches Verhalten für (wahrscheinlich immatur) nicht brütende Mauersegler im Früh- bis Hochsommer zu sein und könnte mit der Koloniebildung oder der Aussuche von Nistplätzen in Zusammenhang stehen (Referenz erforderlich).

Mehlschwalben (Vorwarnliste) zeigten Anfang Juni Interesse an einige Grundstücken entlang der Ortsstraße: Ein Paar untersuchte ein altes natürliches Nest in der Ortsstraße 16 und weitere Paare landeten und riefen von den Nummern 15 und 17 auf der anderen Straßenseite. Bis Ende Juni gab es aber keine weiteren Anzeichen von brütenden Mehlschwalben.

In den Scheunen hinter Ortsstraße 12, unmittelbar westlich des Bauhofs, wurde eine kleine **Rauchschwalbenkolonie** (RL 3, gefährdet) erfasst. Es wurden etwa 4-5 Brutpaare in Scheunen der Ortsstraße 12 direkt westlich der Wertstoffhof festgestellt, die überwiegend über den Ehbach westlich von Daisendorf Nahrung suchten. Bis Ende Juni waren zahlreiche Flüge zu sehen, Bestätigung einer erfolgreichen ersten Brut.

Eine einzelne **Stockente** (Vorwarnliste) wurde Ende Juni beim Überfliegen der Stadt gesichtet. Im Ortszentrum scheint es weder geeigneten Brutstandort noch Nahrungshabitat zu geben.

Bis zu vier **Türkentaubenpaare** (RL 3, gefährdet) wurden innerhalb und angrenzend das Untersuchungsgebiet gefunden, alle mit größeren Gärten und mindestens mittelgroßen Straßenbäumen verbunden.

Ende Juni wurde ein nahrungssuchender männlicher **Turmfalke** (Vorwarnliste) bei der Jagd auf der Wiese und am Streuobst direkt südlich des Untersuchungsgebietes erfasst. Im Untersuchungsgebiet scheint es keine geeigneten Nistplätze für Turmfalken zu geben, möglicher Ausnahme wird der Scheune in der südöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes. Hier fehlt aber Hinweise auf das Brüten von Turmfalken.

Ebenfalls auf Nahrungssuche im Geltungsbereich oder im dessen Luftraum wurden die streng geschützten Arten **Grünspecht**, **Schwarzmilan** und **Sperber** erfasst.

Der **Grünspecht** ernährt sich hauptsächlich von bodenbewohnenden Insekten, vor allem Ameisen. Eine extensiv-bewirtschaftete Landschaft reich in Ameisenhäufen wird für die Nahrungssuche bevorzugt. Zweimal wurden Grünspechte am Rand des Geltungsbereichs erfasst. Es befindet sich weder geeigneten Brutplätze (große morsche Bäume) noch gute Nahrungsmöglichkeiten für Grünspechte im Geltungsbereich, obwohl die südlich angrenzende Wiese und Streuobst wird wahrscheinlich regelmäßig zur Nahrungssuche benutzt.

Der Schwarzmilan ist eine Langstreckenzieher der zwischen Ende März und August rund um der Bodensee relativ häufig brütet. Als Aasfresser und Prädator von kleinen Säugetieren, Fische und Vögel kann der Art relativ leicht überall Nahrung finden. Nistorte sind hoch in Bäume, oft am Waldrand und in der Nähe von Gewässern (s. z.B. Maciorowski et al. 2020). Es befindet sich keine geeigneten Brutplätze für Schwarzmilane im Geltungsbereich. Die südlich angrenzende Wiese und westlich angrenzenden Äcker werden wahrscheinlich häufig nach der Mahd bzw. Ernte zur Nahrungssuche benutzt.

Der Sperber brütet in Wäldern und Waldstücken, sucht Nahrung in der Form von kleineren Vögeln am Waldrand, in Siedlungen und im Offenland. Einer Brut nordwestlich von Daisendorf wird wegen einer im Mai futtertragenden Sperber, der gezielt nach Nordwesten über dem Geltungsbereich flog vermutet. Es befindet sich im Geltungsbereich keine geeigneten Brutplätze für Sperber, aber gelegentliche Nahrungssuche kommt wahrscheinlich vor.

Bewertung: Trotz einer starken Haussperlingspopulation und einer kleinen, aber relativ starken Rauchschnalbenkolonie hat das Untersuchungsgebiet eine geringe bis lokal höhere Bedeutung (KAULE 4-5, Anhang I Bewertungsmatrix) für die erwähnten Brutvögel. Dies führt sich auf eine hohe Wohnbaudichte und Mangel an hochwertigen Nahrungsflächen innerhalb und um das Untersuchungsgebiet zurück.

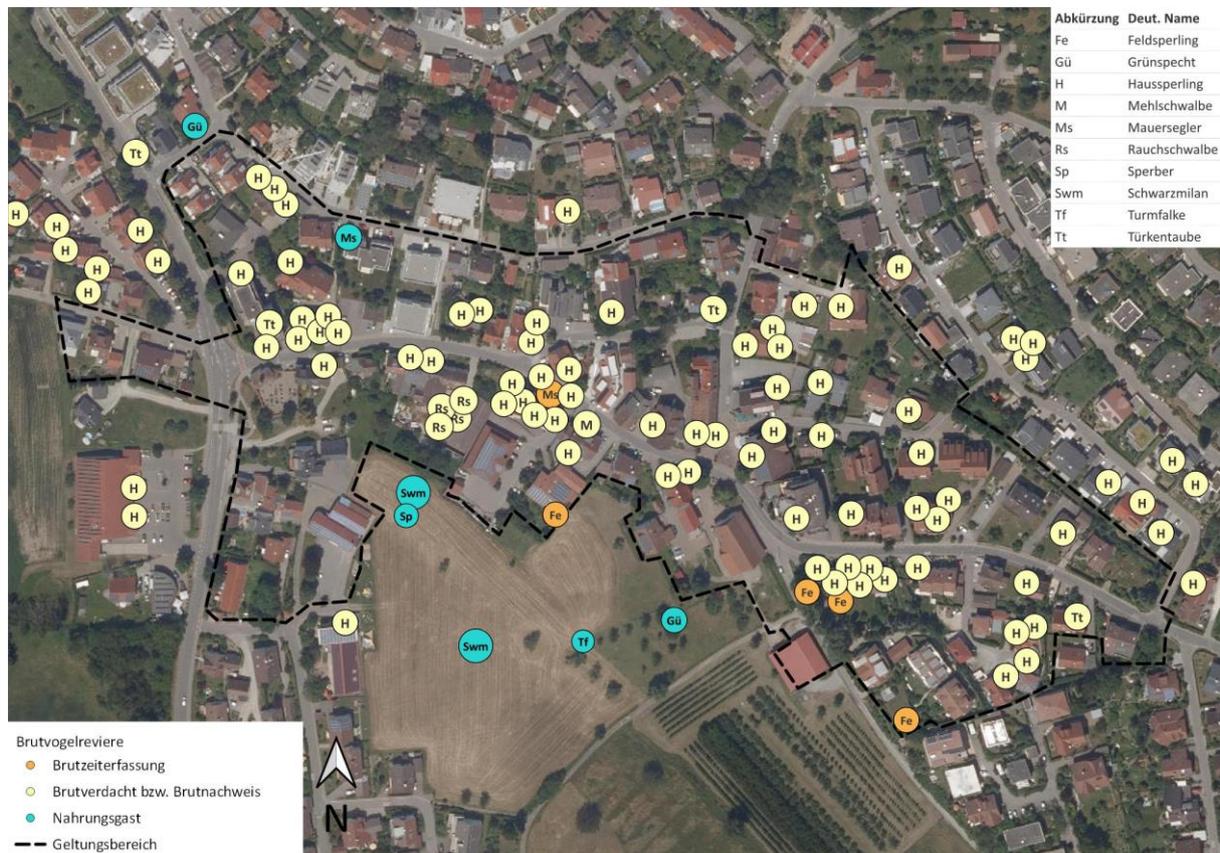


Abbildung 3: Angenommenen Revierzentren bzw. Niststandorte von Rote Liste sowie streng geschützten Vogelarten im Geltungsbereich, unmaßstäblich. Aus Lesbarkeitsgründen sind einige Punkte für Haussperlinge und Rauchschnalben leicht verschoben. Luftbilderquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, am 04.10.2023 abgerufen.

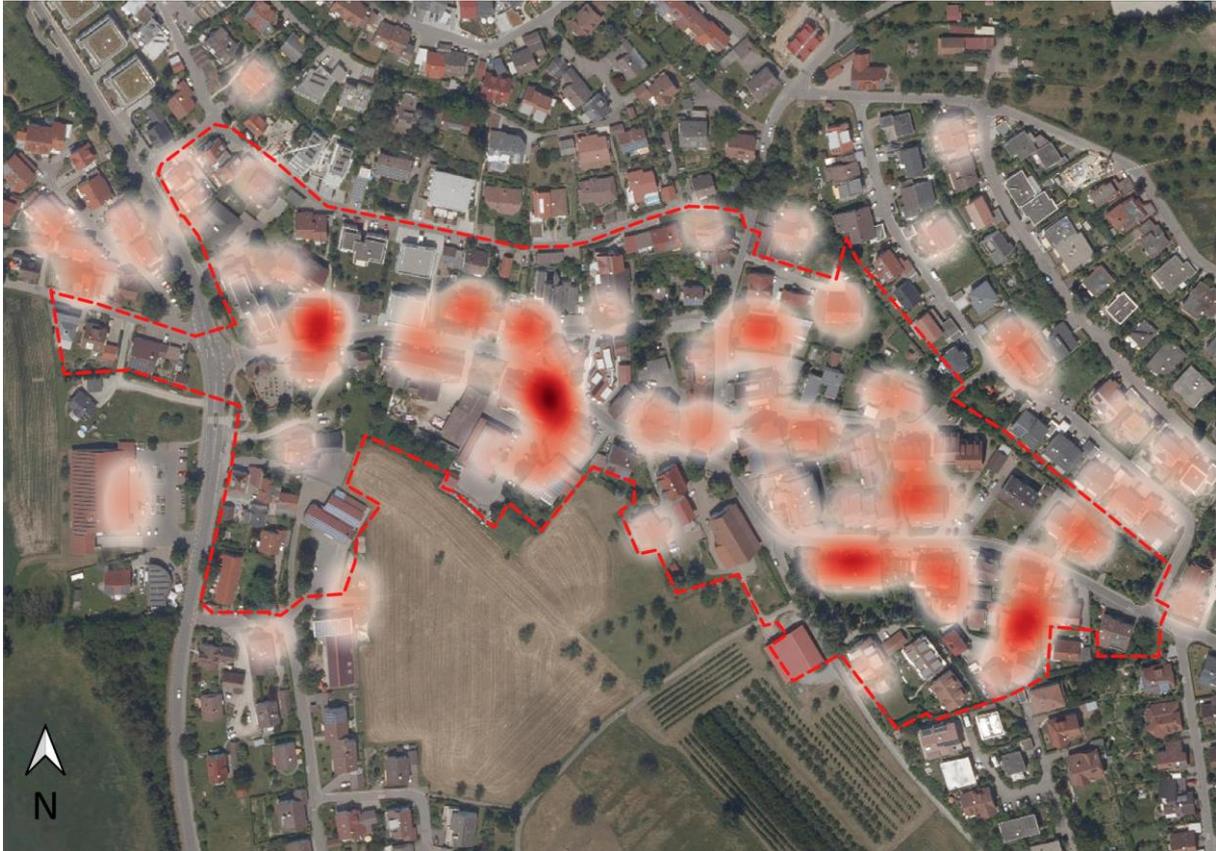


Abbildung 4: Haussperling-Reviervichte, unmaßstäblich. Je dunkler der Farbe, desto höher der Populationsdichte. Luftbilderquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, am 04.10.2023 abgerufen.

2.1.2 Sonstige streng geschützte Arten

Zu Fledermäusen wurde eine separate Untersuchung durchgeführt, die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Bericht dargestellt. Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Säuger, Amphibien, Wirbellosen) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich-strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung

Der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die besonders geschützten Arten sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97¹ des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen von Verbotstatbeständen

§ 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.
- das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

1. Artenschutzrechtliche Konflikte

Folgende artenschutzrechtlichen Konflikte könnten auftreten:

- **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**
 - ➔ Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen.
- **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**
 - ➔ Erhebliche Störungen von Vögeln, welche in den angrenzenden Lebensräumen brüten, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Bei den dort vorkommenden Singvogelarten wie Amsel und Mönchsgrasmücke (auch bei vorkommenden Rote-Liste-Arten wie Feld- und Haussperling oder Türkentaube) handelt es sich um weitgehend störungstolerante Vogelarten, und die meisten davon kommen im Umfeld häufig vor.
- **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Verlust von Bruthabitaten

- ➔ Das Plangebiet bietet in bestimmten Stellen viele Brutplätze für die vorkommenden Vogelarten an, vor allem Kulturfolger (bspw. Haussperling, Türkentaube), Freibrüter und Gebüschbrüter. Vor allem werden die Gebäudebrüter (Haussperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler) durch Sanierung und Neubau gefährdet (s. z.B. Knaus *et al.* 2018)
 - Es besteht das Risiko, dass erhebliche Verluste von Brutnischen durch den Abriss oder der Sanierung älterer Gebäude im Ortskern, insbesondere entlang der Ortsstraße zu einem erheblichen Rückgang der lokalen **Haussperlings**population führen könnte. Einen Abriss bzw. Sanierung der Schuppen am Ortsstraße 12 wird möglicherweise zur Ausrottung der **Rauchschwalben**population führen.
 - Der Verlust oder grobe Veränderung der Lebensräume in oder angrenzend ihrer Brutreviere wird wahrscheinlich zu einer Verringerung der örtlichen **Feldsperling**- und **Türkentauben**populationen führen. Beide Arten sind noch relativ häufig bzw. weit verbreitet – wenn auch immer abnehmend – in der Gegend, daher ist eine Auswirkung auf die weitere Populationsebene unwahrscheinlich. Die Populationen von Feldsperlinge können durch die Anbringung geeigneter Nistkästen und für beide Arten durch eine ansprechende Bepflanzung mit einheimischen Arten zur Schaffung strukturreicher Grünflächen gefördert werden.
 - Mögliche Sanierungen der Ortsstraße 14 die Reparaturen oder den Austausch von Dach beinhalten, können die vermutete lokale Populationen von **Mauersegler** beeinträchtigen. Mauersegler akzeptieren bei geeigneter Platzierung integrierte oder frei hängende Nistkästen. Es sollte jedoch auch beachtet werden, dass Mauersegler möglicherweise Lockmittel benötigen, um Ersatznistplätze zu akzeptieren.

- Sanierungen der Ortsstraße 16 und benachbarten Gebäuden können auch einen Verlust der örtlichen **Mehlschwalben**population führen. Hier können auch Ersatz in der Form von künstlichen Nistplätzen angebracht werden.

Verlust von Nahrungshabitaten

- ➔ Der Verlust an bisher unbebauten Flächen hat keine erhebliche Verkleinerung von Nahrungshabitaten häufiger Vogelarten wie Amsel oder Rabenkrähe, sowie rote Liste Arten wie Rauchschwalbe, Mauersegler, Feldsperling oder Haussperling zur Folge.
- ➔ Die Reduzierung an Nahrungshabitaten für streng geschützte Greifvogelarten wie Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalke wird nicht zu einer Revieraufgabe der genannten Arten führen, da die Reviergröße der Arten deutlich über hundert Hektar beträgt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation von Beeinträchtigungen

- Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit angrenzend des Baubereichs keine Bruten beginnen.

5. Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Zauneidechsen sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 der Umweltanalyse aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Notizen zu ausgewählten Rote Liste Arten:

Haussperlinge leben monogam, orts- und paarungstreu und brüten bevorzugt in lockeren Kolonien. Erfolgreiche Brutplätze finden sich in Nischen unter Dächern, an der Basis von Weißstorchnestern oder – seltener – in Bäumen oder baumähnlichen Strukturen. Gute Brutstandorte erfordern einen Anteil grüner Freiflächen mit einer reichen Wirbellosenfauna, meist mit dichtem Buschwerk (anscheinend gesellschaftlich wichtig) in der Nähe. Es hat sich gezeigt, dass die Renovierung oder der Ersatz älterer, hohlraumreicher Gebäude durch moderne, hohlraumarme Gebäude die Dichte brütender Haussperlinge verringert (z. B. Summers-Smith 2009, Rosin et al 2020, Havlicek 2021).

Rauchschwalben passen sich problemlos an künstliche Nester an, wobei der Bruterfolg in Nestbechern manchmal höher ist als in natürlichen Nestern (z.B. Teglhøj 2018). Nester befinden sich normalerweise im Inneren eines Gebäudes, auf einer Stütze wie einem Balken, einem Sparren, einem Träger oder sogar einer Hängeleuchte, nahe dem Dach oder der Decke des Gebäudes. Entscheidend für die Wahl ihres Nistplatzes ist die Nähe zu einem hochwertigen Nahrungslebensraum (reich an Wirbellosen: s. Martay et al 2023). Erfolgreiche Nistplätze werden oft Jahr für Jahr genutzt. Schwalben leben oft halbkolonial. Besonders wichtig ist der Zugang zu insektenreichen Nahrungsquellen (Südbeck et al 2005); hierfür werden Viehställe, Feuchtgebiete und extensive-bewirtschafteten Flächen in der Nähe besonders wichtig.

Die **Türkentaube** ist eine allgemein ziemlich erfolgreiche Art, die sich Mitte des 20. Jahrhunderts von Südosteuropa aus verbreitete und sich in ganz Mittel- und Westeuropa etablierte. Ein jüngster Rückgang des Brutgebiets und der Bruthäufigkeit in BW hat jedoch dazu geführt, dass sie als bedroht in die Rote Liste aufgenommen wurden (Bauer et al. 2019). Zu den potenziellen Problemen für die Art gehören der Verlust von Grünflächen in städtischen Umgebungen, ein Rückgang der Nahrungsaufnahme und möglicherweise Krankheiten (Marx et al. 2017). Die Art kann durch die Einbeziehung hochwertiger Grünflächen mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zum Nisten in städtischen Gebieten gefördert werden.

Die **Mehlschwalbe** hat in den letzten 30 Jahren in Deutschland einen erheblichen Rückgang der Brutpaare erlebt (DDA 2022), der ausreicht, um als bundesweit bedroht zu gelten. Die Ursachen für den Rückgang scheinen teilweise mit dem Rückgang der Insekten sowie der Zerstörung von Nistplätzen zusammenzuhängen; nasses Wetter im Frühjahr verringert auch den Bruterfolg. Nester findet man meist in Kolonien, die klein und verstreut oder groß und kompakt sein können. Der Zugang zu nahegelegenen Gewässern und die Anwesenheit von Nutztieren im Umkreis von 1 km um Nistplätze sind für eine erfolgreiche Brut von Bedeutung. Der Zugang zu künstlichen Nestern kann den Bruterfolg verbessern (Kettel et al 2021).

Der **Mauersegler** ist ein Langstreckenzieher, der fast ausschließlich in Gebäuden nistet. Lücken unter Traufen und Dachflächen werden bevorzugt, meist bei mäßig hohen Gebäuden. Künstliche Nistplätze (extern und intern) werden häufig genutzt (z.B. LIFE10, 2010-2015) es kann jedoch erforderlich sein, Gesangsaufnahmen abzuspielen, um die Vögel zur Nutzung eines Nistkastens anzulocken. Europaweite Rückgänge wurden mit schlechtem Wetter im Frühjahr (Finch et al 2022), vielleicht mit einem Rückgang der Insektenbiomasse, und mit dem Verlust von Nistplätzen durch Bau- und Renovierungsarbeiten in Verbindung gebracht (Finch et al 2022).

Literatur

- FINCH, T., BELL, J.R., ROBINSON, R.A. & PEACH, W.J. (2022). Demography of Common Swifts (*Apus apus*) breeding in the UK associated with local weather but not aphid biomass. *Ibis* 165 (2), 420-435
- HAVLÍČEK, J. (2021): The breeding and foraging ecology of the House Sparrow in the rural and urban environment. Ph.D. Thesis Series, No. 16. University of South Bohemia, České Budějovice, Czech Republic, 226 pp.
- DDA (2023) Deutschlands Avifauna: das Arteninformationssystem des DDA. <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland>
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. - 519 S.; UTB Große Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KETTEL, E.F., WOODWARD, I.D., BALMER, D.E. & NOBLE, D.G. (2021) Using citizen science to assess drivers of Common House Martin *Delichon urbicum* breeding performance. *Ibis* 163 (2) 366-379. <https://doi.org/10.1111/ibi.12888>
- KNAUS, P., S. ANTONIAZZA, S. WECHSLER, J. GUÉLAT, M. KÉRY, N. STREBEL & T. SATTLER (2018): Schweizer Brutvogelatlas 2013–2016. Verbreitung und Bestandsentwicklung der Vögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. <https://www.vogelwarte.ch/modx/de/atlas/focus/schwierige-koexistenz-mit-gebaeudebrueteren>
- LIFE10: APUS & NYCTALUS Project (2015). <https://webgate.ec.europa.eu/life/publicWebsite/project/details/3437>
- MACHIOROWSKI, G., P. ZDUNIAK, M. BOCHENSKI, M. URBAŃSKA, P. KRÓL & M. POLAKOWSKI (2020) Breeding habitats and long-term population numbers of two sympatric raptors—Red Kite *Milvus milvus* and Black Kite *M. migrans*— in the mosaic-like landscape of western Poland. *J. Ornith.* 162, 125-134
- MARTAY, B., D.I. LEECH, C.R. SHORTALL, J.R. BELL, S.J. THACKERAY, D. HEMMING, D. & J.W. PEARCE-HIGGINS (2023). Aerial insect biomass, but not phenological mismatch, is associated with chick survival of an insectivorous bird. *Ibis* 165 (3) 790-807. Zusammenfassung am <https://doi.org/10.1111/ibi.13190>
- MARX, M., G. REINER, H. WILLEMS, G. ROCHA, K. HILLERICH, J.F. MASELLO, S.L. MAYR, S. MOUSSA, J.C. DUNN, R.C. THOMAS, S.J. GOODMAN, K.C. HAMER, B. METZGER, J.G. CECERE, F. SPINA, S. KOSCHAR, L. CALDERÓN, T. ROMEIKE & P. QUILLFELDT (2017) High prevalence of *Trichomonas gallinae* in wild columbids across western and southern Europe. *Parasites and Vectors* 10 (<https://parasitesandvectors.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13071-017-2170-0>)
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. - Beitr. Akad. Natur- und Umweltsch. Bad.-Württ., 23: 71-112; Stuttgart.
- ROSIN Z. M., M. HIRON, M. ZMIHORSKI, P. SZYMAHSKI, M. TOBOLKA & T. PART (2020) Reduced biodiversity in modernized villages: a conflict between sustainable development goals. *J. Appl. Ecol.* 57:467-475. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.13566>
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SUMMERS-SMITH JD (2009) Densities of house sparrows in different urban habitats in a small town in N E England. *J. Yamashina Ins. Ornithol.* 40:117-124. <https://doi.org/10.3312/jyio.40.117>
- TEGLHØJ, P.G. (2018) Artificial nests for Barn Swallows *Hirundo rustica*: a conservation option for a declining passerine? *Bird Study*, 65:3, 385-395, DOI: [10.1080/00063657.2018.1516192](https://doi.org/10.1080/00063657.2018.1516192)
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer

2. Anhang

I Bewertungsmatrix

Fünfstufige Bewertungsmatrix zur Bewertung von Flächen auf Basis von Tiervorkommen entwickelt aus dem 9-stufigen Bewertungsschema von KAULE (1991) in seiner Abwandlung für Tiergruppen von RECK (1996). Anmerkung: Bei Stufen 8 oder 9 bzw. Stufe 5 werden nur Bundes- bzw. Landeslisten herangezogen, bei den unteren Stufen auch die regionalen Roten Listen.

9-stufig	
(9)	<p>Gesamtstaatlich bedeutsame Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenreiches oder v. a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer bundesweit vom Aussterben bedrohten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: Vorkommen der Art zur Fortpflanzungszeit sowie Vorhandensein der Fortpflanzungslebensräume und der essenziellen Nahrungsgebiete). - Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Arten, z. T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna aus weiteren gefährdeten Arten. - Überwinterungs- oder Rastbiotope für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten, in denen diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten oder Kriterien nach der Ramsar-Konvention erfüllt sind. - Vorkommen einer bundesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland hat(te). Ausgenommen sind davon zwar regelmäßige, aber zugleich räumlich stark variierende Brutgäste. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland sehr selten sind. - Vorkommen von Arten oder Unterarten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung hat, z. B. zentraleuropäisch endemische Arten oder Arten, die ein europäisches Schwerpunkt-vorkommen in Deutschland haben und die stark gefährdet oder sehr selten sind. - Erfüllung des höchstmöglichen Erwartungswertes, d. h. nahezu vollständiges mögliches Arteninventar bzw. einzigartig gut ausgeprägte Biozönose für standortheimische Arten naturnaher Biotoptypen aus mehreren charakteristischen, eher artenreichen taxonomischen Gruppen. - Überdurchschnittlich große Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder des Anhanges I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die in Deutschland und im betreffenden Bundesland als gefährdet eingestuft sind, oder die in Deutschland selten sind.
(8)	<p>Landesweit bedeutsame Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen einer landesweit vom Aussterben bedrohten Art - Vorkommen einer bundesweit sehr seltenen oder landesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg hatte. - überdurchschnittlich individuenreiches oder v. a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen von i.d.R. mindestens zwei stark gefährdeten Arten. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essenzielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen gefährdeter Arten. - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter oder zahlreicher gefährdeter Arten in z. T. überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher, biotoptypischer Begleitfauna. Wichtige Überwinterungs- oder Rastbiotope von vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Arten, bzw. von gefährdeten Arten, wenn diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland selten oder in Baden-Württemberg sehr selten sind. - Vorkommen von Arten bzw. Unterarten, für die der Bund oder das Land besondere Schutzverantwortung haben und die gefährdet oder selten sind bzw. stark überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen (Schwerpunkt-vorkommen) solcher Arten, unabhängig vom Gefährdungsgrad. - Erfüllung des Erwartungswertes, d. h. eine nahezu vollständige Präsenz des möglichen Arteninventars bzw. eine einzigartig ausgeprägte Biozönose an standortheimischen Arten naturnaher Biotoptypen. Als Referenz ist hierbei eines der zwei bedeutendsten Gebiete orientiert an großen Naturräumen IV. Ordnung aus mehreren charakteristischen taxonomischen Gruppen oder bei nur einer (dann artenreichen) taxonomischen Gruppe, orientiert am Naturraum III. Ordnung hinzuzuziehen. - Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bzw. der EG-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, die

9-stufig	
	landesweit rückläufig oder selten sind, bzw. des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die gefährdet sind.
Kriterien und Einstufung von Flächen in eine Wertstufe nach RECK (1996)	
(7)	<p>Regional bedeutsame Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen einer stark gefährdeten Art. - Individuenreiches oder, v. a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer gefährdeten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essenzielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen rückläufiger Arten. - Vorkommen zahlreicher landesweit rückläufiger Arten, z. T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna. - Vorkommen einer bundesweit seltenen oder landesweit sehr seltenen bzw. regional extrem seltenen Art. - Vorkommen zahlreicher landesweit seltener Arten. - Individuenreiche Vorkommen von rückläufigen Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung hat. Überdurchschnittlich hohe, lebensraumtypische Artenvielfalt in naturnahen Biotopen. - Überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen von in Baden-Württemberg nicht gefährdeten und häufigen Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie. - Hohe Zahl regional rückläufiger oder hohe Zahl regional sehr seltener Arten bzw. Vorkommen von Arten mit sehr hohem Biotopbindungsgrad und regional sehr wenigen Lebensräumen.
(6)	<p>Lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur einzelne landesweit seltene oder gefährdete Arten, wobei die gefährdeten Arten in sehr geringer Individuendichte vorkommen oder der Bestand erkennbar instabil ist. - Vorkommen regional sehr seltener oder lokal extrem seltener Arten. - Regional durchschnittliche, biotoptypische Artenvielfalt wertbestimmender Taxazönosen. - Biotoptypische, in Baden-Württemberg noch weit verbreitete Arten mit lokal sehr wenig Ausweichlebensräumen. - hohe allgemeine Artenvielfalt (lokaler Bezugsraum).
(5)	<p>Verarmte, noch artenschutzrelevante Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Arten nur randlich einstrahlend, euryöke, eurytope und ubiquitäre Arten überwiegen deutlich. - Unterdurchschnittliche Artenzahlen (verglichen mit lokalen Durchschnittswerten der biotoptypischen Zönosen). - Geringe Individuendichte bzw. Fundhäufigkeit charakteristischer Arten. - Zumeist intensiv genutzte Lebensräume.
(4)	<p>Stark verarmte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stark unterdurchschnittliche Artenzahlen, nahezu ausschließlich Vorkommen euryöker, eurytoper bzw. ubiquitärer Arten.
(3)	<p>Belastende oder extrem verarmte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiervorkommen benachbarter Flächen durch Störung oder Emissionen belastend. - Deutliche Trennwirkung oder extreme Artenverarmung.
(2)	<p>Stark belastende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbarflächen stark beeinträchtigend oder hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten kaum mehr besiedelbare Flächen, wobei z. B Gebäudebrüter eine Ausnahme bilden können.
(1)	<p>Sehr stark belastende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbarflächen sehr stark beeinträchtigend, extrem hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten nicht besiedelbare Flächen.

II Fotodokumentation



Abbildung 5: am Rand des Dorfes ernähren sich viele Brutvögel, z.B. Feld- und Haussperlinge in die Wiesenrändern, sowie Rauchschnalben über die Äcker und Feuchtgebiete westlich des Dorfes (rechts).



Abbildung 6: solchen neueren Wohngebäuden in und um das Untersuchungsgebiet unterstützen deutlich weniger Brutvögel: hier fehlt Nischen zum nesten und Grünflächen für die Nahrungssuche.



Abbildung 7: den älteren Gebäuden in und um das Untersuchungsgebiet, vor allem auf der Ortsstraße, sind den Schwerpunkt der Haussperlingspopulation.



Abbildung 8: links: eine der wenigen Starnester befindet sich in einem für Stare typische Standort hier an Im Döbele (links); Mauersegler zeigten Interesse im Frühjahr in angeblichen Nischen unter dem Dach, Ortsstraße 14a (rechts).



Abbildung 9: an der Ortsstraße befand sich der einzige Mehlschwalbennest (rot eingekreist) wobei Reste von älterem Nesten erkennbar sind (gelb eingekreist). Der Straße gegenüber (rechts) wurden für kurzer Zeit Mehlschwalben interessiert, aber es befindet sich hier wahrscheinlich unzureichend Platz für Nester.



Abbildung 10: Da Grünflächen im Ortskern relativ eingeschränkt sind, hat der unbebaute Fläche am Nordrand des Untersuchungsgebiets eine relativ wichtige Rolle für nahrungssuchenden Vögel in Daisendorf



Abbildung 11: Die Scheunen hinter Ortsstraße 12, links im Bild, unterstützen eine wichtige Rauchschwalbenkolonie, eine zunehmend gefährdete Art in Baden-Württemberg.

Tabelle 1: während die Kartierungen festgestellte Vogelarten

Art (Abkürzung)	Status	Gefährdung/Schutz				Bemerkung
		BW ¹	De ²	EU ³	b/s ⁴	
Amsel (A)	Bv	*	*		b	Mäßig häufiger Brutvogel durch Untersuchungsgebiet, Populationsschwerpunkt größeren Gärten
Bachstelze (Ba)	Bv	*	*		b	Brutverdacht unter Solarpaneelen am Rathausdach, weiteres Revier um Feuerwehrhaus
Blaumeise (Bm)	Bv	*	*		b	Brutnachweis nördlich vom Untersuchungsgebiet, am „An Fehrenberg“, bis zu drei Reviere entlang der Meersburger Straße
Buchfink (B)	Bv	*	*		b	Einmal im Untersuchungsgebiet erfasst; möglicherweise zwei Reviere unweit südlich davon
Buntspecht (Bs)	pBv	*	*		b	Nur nahrungssuchend erfasst. Wenig geeignetes Habitat im Untersuchungsgebiet
Elster (E)	Bv	*	*		b	Bis zu drei Paare bzw. Reviere im und um das Untersuchungsgebiet
Feldsperling (Fe)	Bv	V	V		b	Entlang den Fußweg Richtung Sanatoriumstraße und bei dem Bauhof singend; wahrscheinlich in angrenzenden Streuobst brütend
Girlitz (Gi)	Bv	*	*		b	Vielleicht zwei Reviere südlich im Plangebiet
Goldammer (G)	Ü	V	*		b	Einmal nordwestlich vom Plangebiet fliegend erfasst. Kein Anzeichen vom Brüten im oder um Plangebiet
Graureiher (Grr)	Ü	*	*		b	Zweimal als überfliegender Vogel erfasst. Weder Brut- noch Nahrungshabitat im Plangebiet
Grünfink (Gf)	Bv	*	*		b	Spärlich im Plangebiet erfasst, v.a. in Gärten mit größeren Bäumen
Grünspecht (Gü)	Ng	*	*		s	Einmal nahrungssuchend in Streuobst angrenzend dem Plangebiet, einmal nahrungssuchend in Garten westlich vom Plangebiet
Hausrotschwanz (Hr)	Bv	*	*		b	Mäßig häufiger Brutvogel in und um Gebäude im Plangebiet
Hausperling (H)	Bv	V	*		b	Häufiger Brutvogel in Gebäuden des Plangebiets, deutlich häufiger in älteren Gebäuden
Kohlmeise (K)	Bv	*	*		b	Mäßig häufiger Brutvogel wo Gärten mit größeren Bäumen zur Verfügung stehen
Kormoran (Ko)	Ü	*	*		b	Nur überfliegend erfasst; es besteht weder Nahrungs- noch Bruthabitat im Plangebiet
Mauersegler (Ms)	pBv	V	*		b	Niedriger Anzahl rufende Vögel in Juni festgestellt (wahrscheinlich alle Nichtbrüter), einmal ein potenzieller Nistloch am Ortsstr. 14a besucht
Mäusebussard (Mb)	Ng	*	*		s	Als überfliegender Nahrungsgast erfasst

Art (Abkürzung)	Status	Gefährdung/Schutz				Bemerkung
		BW ¹	De ²	EU ³	b/s ⁴	
Mehlschwalbe (M)	pBv	V	3		b	Ein altes Nest am Ortsstr. 16 festgestellt, Interesse von mehreren Paaren in Juni festgestellt aber kein Beweis von erfolgreichem Brüten
Mönchsgrasmücke (Mg)	Bv	*	*		b	Mindestens vier Reviere in und um das Plangebiet
Rabenkrähe (Rk)	Bv	*	*		b	Drei Nester in und um das Plangebiet festgestellt
Rauchschwalbe (Rs)	Bv	3	V		b	Eine kleine Kolonie von mind. 4 Paare hinter Ortsstr. 12 festgestellt, meist über die Getreidefelder westlich der Gemeinde nahrungssuchend
Ringeltaube (Rt)	Bv	*	*		b	Meist überfliegend oder nahrungssuchend festgestellt. Brutpotenzial in größeren Bäumen
Schwarzmilan (Swm)	Ng	*	*	I	s	Als überfliegender Nahrungsgast festgestellt
Sperber (Sp)	Ng	*	*		s	Als überfliegender Nahrungsgast festgestellt (Nistort NW vom Plangebiet)
Star (S)	Bv	*	3		b	Hauptsächlich überfliegend erfasst. Zwei Nester innerhalb das Plangebiet festgestellt
Stieglitz (Sti)	Bv	*	*		b	Brutverdächte in größeren Bäumen, oft nahrungssuchend an den Bauhof
Stockente (Sto)	Ü	V	*		b	Nur überfliegend festgestellt
Straßentaube (Stt)	Bv	-	-		b	Brüten möglich im Plangebiet, aber nur balzende Vögel festgestellt
Türkentaube (Tt)	Bv	3	*		b	Bis zu vier Reviere festgestellt
Turmfalke (Tf)	pBv	V	*		s	Nahrungssuchend in der Wiese südlich des Plangebiets
Weißstorch (Ws)	Ü	*	V	I	s	Nur überfliegend festgestellt. Wahrscheinlich gelegentlicher Nahrungsgast in Wiese südlich des Plangebiets
Zilpzalp (Zi)	Bv	*	*		b	Zwei Reviere in der Nähe des Plangebiets

Status: Bv – brütend bzw. Brutverdacht; pBv – potenzielle Brutvogel; Dz – durchziehend; Ng – Nahrungsgast; Ü – überfliegend; ? – Status unklar

¹ Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. 0 = verschollen oder ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht bewertet (meist Neozoon)

² Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); von <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste> am 26.01.2023 abgerufen. Kategorien wie oben beschrieben.

³ Arten der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments (Vogelschutzrichtlinien), Anhang I (Vögel mit besonderem Schutzstatus) mit I gekennzeichnet

⁴ besonders (b) oder streng (s) geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung

Luis Ramos
 Biologe, Fachgutachter Artenschutz
 Schwalbenweg 10
 88213 Ravensburg

Telefon Büro: 0751 99 55 81 08
 Mobil 01520 5760458
 E-Mail: luisramos@t-online.de

An:
 365° freiraum + umwelt
 Klosterstraße 1
 88662 Überlingen

Datum: 25.11.2024

2780 Daisendorf Mitte

Ergebnisse zur artenschutzfachlichen Bestandsaufnahme der Fledermäuse 2023

Vorgehensweise, Termine

Fledermäuse

Im Jahr 2023 wurden 2 mobile Detektorbegehungen in der Ausflugphase und späten Nachtstunden (Schwärmzeit) bei guten Wetterbedingungen durchgeführt. Die Erfassung der Fledermäuse in der zentralen Sommerquartier-/Wochenstubenzeit wurde mit dem Detektor BATLOGGER M und mit der Wärmebildkamera von Zeiss DTI 3/35 Gen. 2 durchgeführt: 05.07.2023, 30. auf 31.07.2023

Die Daueraufnahme im Bereich Am Fehrenberg 10-12, 88718 Daisendorf, wurde mit dem BATLOGGER A+ durchgeführt: 31.07.2023-05.08.2023.

Standort



Abbildung 1: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Plangebiet

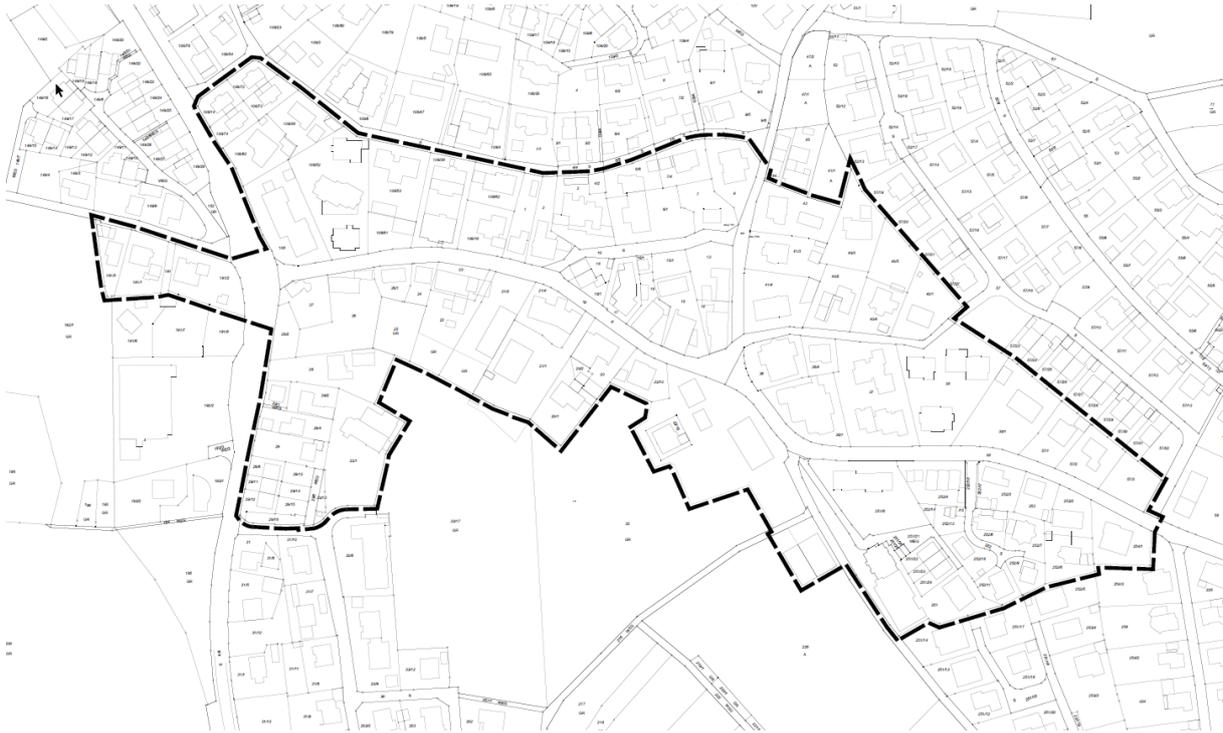


Abbildung 2

Ergebnisse Fledermäuse

Ergebnisse der mobilen Detektorbegehungen und Daueraufnahmen

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Sommer 2023 (inmitten der zentralen Wochenstubezeit) im Rahmen von zwei mobilen Begehungen per Detektor im gesamten Plangebiet und in Form einer Daueraufnahme über 6 Nächte. An einzelnen potentiellen Gebäuden wurden teilweise Ausflugkontrollen und Schwärmkontrollen durchgeführt.

Im Plangebiet wurden von 6 verschiedenen Gattungen **mindestens 10 Fledermausarten** sicher erfasst. Es handelt sich um Arten aus der Gattung der Langohren (**Graues Langohr**, **Braunes Langohr**), Arten aus der Gattung der **Mausohren**, alle 4 Arten aus der Gattung der **Zwergfledermäuse**, um die **Breitflügel-Fledermaus**, um die **Zweifarb-Fledermaus** und eine Art der Gattung **Abendsegler**.

Bei den Aufnahmen handelt es sich sowohl um überfliegende Individuen (**Transferflüge**), als auch um **jagende Individuen**. Bei den Begehungen inmitten der Wochenstubezeit wurden auch regelmäßig **Sozialrufe** von den Zwergfledermausarten und den Langohren erfasst. Zu den balzenden Individuen gehörten die **Zwergfledermaus**, **Weissrandfledermaus**, **Rauhautfledermaus** und **Langohren**.

Übersicht der Fledermausarten

Im Plangebiet per Detektor (mobile Erfassung), Daueraufnahme (Juli-August 2023) und Sichtkontrollen festgestellte Fledermausarten:

Gattung der Langohren

In diesem Teil des Bodenseeraumes sind mehrere Vorkommen der vom Aussterben bedrohten **Grauen Langohren** bekannt. Beispielsweise in der nahe liegenden Stadt Meersburg, in Unteruhldingen/Seefeldern und Salem. Zudem sind Vorkommen vom **Braunen Langohr** bekannt. Die erfassten Langohren werden demnach nach fachlicher Einschätzung beiden Arten zugeordnet.

- **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*)
- **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Gattung der Mausohren

Gemäß den strukturellen Merkmale der Aufnahmen werden die Rufe nach fachlicher Einschätzung den folgenden Mausohrarten zugeordnet:

- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)
- **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)
- **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*)

Gattung der Abendsegler

Gemäß den strukturellen Merkmale der Aufnahmen werden mehrere nyctaloide Rufe nach fachlicher Einschätzung der folgenden Abendseglerart zugeordnet:

- **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)

Gattung Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus* sp.)

- **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*)

Gattung Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio* sp.)

- **Zweifarbflodermaus** (*Vespertilio murinus*)

Gattung Zwergfledermäuse

Aufgrund der vielen Kontakte (einschließlich Balzrufe, Sozialrufe) in der Ausflugphase und Schwärmphase, sowie einzelnen Ein-/Ausflugbeobachtungen werden Wochenstuben und Einzelquartiere (Balz-/Paarungsquartiere, Ausweich-/Zusatzquartiere) der Arten Zwergfledermäuse, Weissrandfledermäuse, Rauhautfledermäuse und Mückenfledermäuse erwartet.

- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)
- **Weissrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*)
- **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*)
- **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathussii*)

Die strukturellen Merkmale der tief rufenden („38 kHz-Pipistrellen“) Zwergfledermäuse werden nach fachlicher Einschätzung vor allem den im Gebiet mit Wochenstuben vorkommen Weissrandfledermäusen zugeordnet. Jedoch werden auch Vorkommen von Rauhautfledermäusen erwartet. Im Freiland sind diese nicht eindeutig aufgrund ihrer Rufe bestimmbar. Da von beiden Arten Balzrufe erfasst werden konnten, werden Vorkommen von beiden Arten erwartet:

- **Weissrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*) und/oder **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathussii*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In Daisendorf bestehen nach den Erkenntnissen des Verfassers sicher Wochenstubenquartiere von Grauen Langohren und Braunen Langohren, Breitflügelfledermäusen (hohe Flachdachgebäude mit Dachblenden), Zwergfledermäusen und Weissrandfledermäusen. Wochenstuben werden auch von den beiden Mausohrarten Fransenfledermaus (vor allem in den landwirtschaftlich geprägten Gebäuden) und Kleine Bartfledermaus (vor allem Fensterläden).

Es werden aufgrund der regelmäßige Aufnahmen an mehreren Gebäuden im gesamten Plangebiet Balz- und Paarungsquartiere von Langohren, Zwergfledermäusen, Weissrandfledermäusen, Zwergfledermäusen Rauhautfledermäusen erwartet.

In der Kapelle St. Martin wird ein Vorkommen der Grauen Langohren erwartet. Ein Verdacht auf eine Wochenstube mit Langohren beider Arten besteht auch in dem landwirtschaftlichen Gebäude Höhe Ortsstraße 18, 88718 Daisendorf.

Informationen zu den mobilen Begehungen

05.07.2024

In der Ausflugszeit und in der gesamten späteren Nachtzeit wurden in allen begangenen Teilbereichen des Plangebietes regelmäßig Rufe von Langohren und den Mausohrarten Großes Mausohr, Fransenfledermaus und weiteren Mausohrarten erfasst. Zudem auch einzelne Rufe zu Breitflügelfledermäusen.

Vor allem wurden viele Rufe von Zwergfledermäusen und Weissrandfledermäusen erfasst, sowie von den beiden anderen Zwergfledermausarten Mücken- und Rauhautfledermaus.

Klare Flugaktivitäten und Transferflüge wurden in Nord-Süd-Richtung (Siedlung Waldflächen nördlich und zurück) und auch in Richtung Neuweiher südöstlich beobachtet.

Eine Orientierung an bestehenden Grünstrukturen wurde vor allem von den Langohren und Mausohren festgestellt, so z.B. Höhe Am Fehrenberg, Mühlhofer Straße, Baitenhauser Straße, Zur Halde u.a.

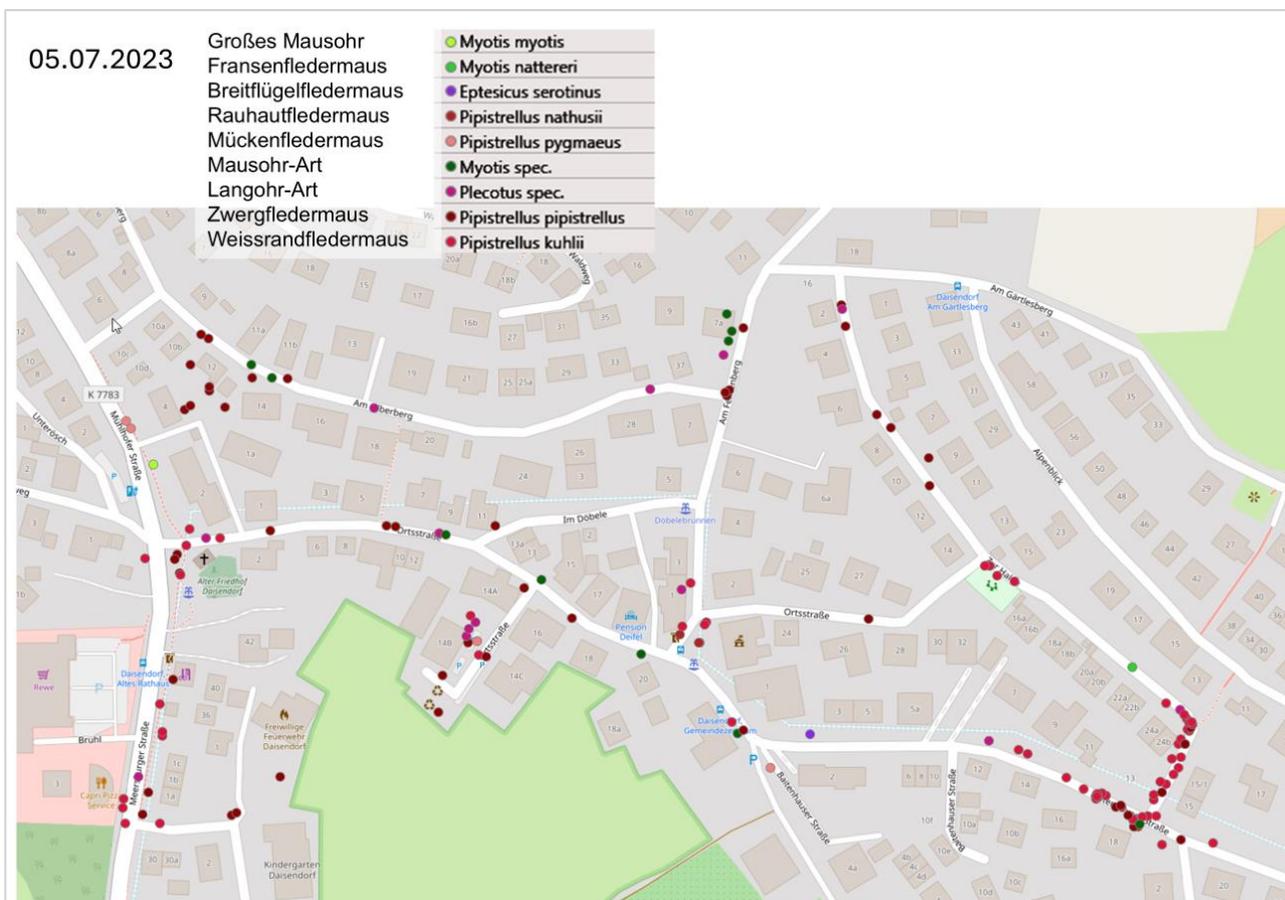


Abbildung 3

30. auf 31.07.2023

Bei den Detektorbegehungen in der zentralen Nachtzeit konnten regelmäßig aus den Gebieten rückfliegende Tiere erfasst werden. So z.B. im Bereich Am Fehrenberg, Zur Halde, zwischen Am Silberberg und der Ortsstraße, auf Höhe der Mühlhofer Straße bzw. Meersburger Straße und Baitenhauser Straße.

Im Bereich der eingeschätzten Wochenstuben- und Balzquartiere hohe Aktivität mit Sozialrufen und Balzrufen. So z.B. an der westlichen Ortsstraße, Höhe der St. Martin-Kapelle, Gebäude an der Meersburger Straße, landwirtschaftliche Gebäude und Privatgebäude an der Ortsstraße und Baitenhauser Straße.

Es wurden einzelne Rufe zu Großen Mausohren und weiteren Mausohrarten erfasst. Regelmäßig (z.B. Höhe der St. Martin-Kapelle, landwirtschaftliche Gebäude Baitenhauser Straße) konnten Langohren mit Hinweise auf Graue Langohren erfasst werden. Es konnten einzelne Breitflügelfledermäuse aufgenommen werden. In allen Bereichen erfolgten viele regelmäßige Kontakte zu Weissrandfledermäusen und Zwergfledermäusen, sowie einzelnen Mückenfledermäusen.

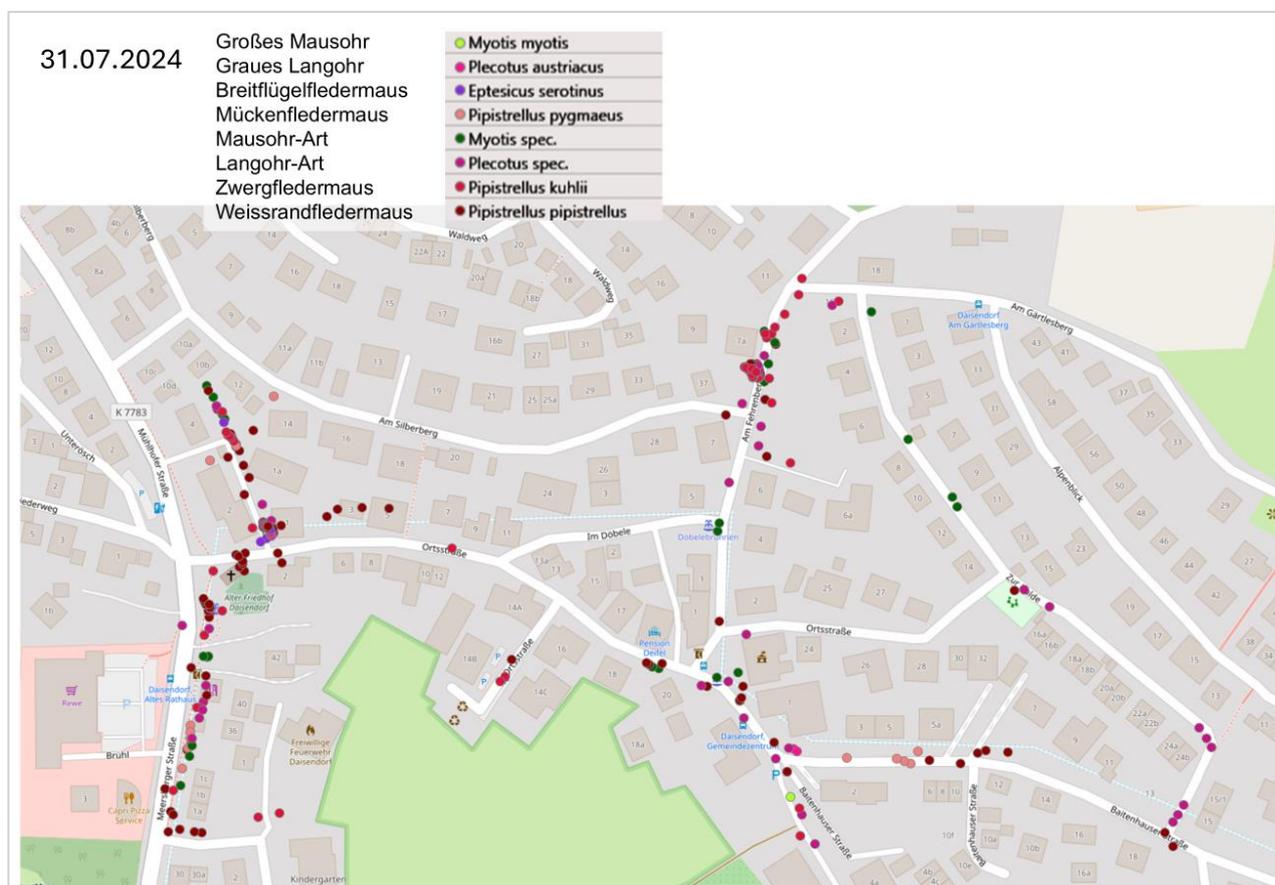


Abbildung 4

Hinweise auf Sommerquartiervorkommen

Neben den o.g. eingeschätzten Vorkommen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Privatgebäuden (höhere Flachdachgebäude, Gebäude mit Satteldach usw.) wurde ein Vorkommen in der St. Martin-Kapelle durch ein-/ausfliegende Langohren festgestellt (Verdacht auf Graue Langohren).



Abbildung 5: St. Michael Kapelle in Daisendorf. 05.07.2023.

Aufnahmen mit der Wärmebildkamera an einzelnen Gebäuden



Abbildung 6: Ein-/ausfliegende Langohren St. Martin-Kapelle frühen Nachtstunden 31.07.202 (Auszug aus Video-Aufnahme Wärmebildkamera 31.07.2023).



Abbildung 7: Gebäude an der Ortsstraße und Baitenhauser Straße (Aufnahmen Wärmebildkamera 31.07.2023).

Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermäuse

Tabelle 1: Schutzstatus der Fledermäuse (alle Arten besonders und streng geschützt)

Art (Deutscher/ Wissenschaft. Name)	Rote Liste B.-W.	FFH
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	IV
Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	IV
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	IV
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	i	IV
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	II, IV
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	2	IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	IV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathussii</i>)	i	IV
Weissrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	D	IV
Zweifarbgedermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	i	IV
Zwerggedermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	IV

Anmerkungen zur Roten Liste Baden-Württemberg (nach Braun & Dieterlen, 2003):
 Status 1 = vom Aussterben bedroht; Status 2 = stark gefährdet; Status 3 = gefährdet; Status i = gefährdete, wandernde Tierart; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten mangelhaft.

Bewertung, festgestellte Sachverhalte, Diskussion von Maßnahmen

Daisendorf beinhaltet mit seinen unterschiedlichen Strukturen, die auch noch einzelne landwirtschaftliche Gebäude beinhalten, und Nähe zu ökologisch wertvollen Wald- und Gewässerhabitaten eine relativ hohe Zahl an Fledermausquartieren.

Dies macht sich auch in der Zahl an festgestellten Gattungen und Arten bemerkbar (mindestens 10 Arten).

Als besonders wertgebend wird hier nach fachlicher Einschätzung das Vorkommen von den vom Aussterben bedrohten Grauen Langohren eingestuft. Jedoch auch weitere Vorkommen von Braunen Langohren und eingeschätzten Quartieren der beiden stark gefährdeten Arten Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus, sowie jedoch auch von der FFH-Anhang IV und II-Art Großes Mausohr.

Der Erhalt von Leitstrukturen und die Vermeidung von Lichtemissionen aufgrund Vorkommen von mehreren lichtsensiblen und strukturgebunden fliegenden Fledermausarten ist daher ein wesentlicher Punkt. Dies beinhaltet u.a. den Erhalt und die Stärkung der Biotopverbundachsen in Ost-West-Richtung Richtung Neuweiher und , Süd-Nord-Richtung in Richtung der Waldbiotope vor.

In einzelnen Bereichen ist die Belastung mit Licht aktuell hoch. So z.B. entlang der Mühlhofer und Meersburger Straße.

Verlust an Quartieren und Gehölzbeständen: im Bereich der großen Fläche Am Fehrenberg 10-12 wurde 2023 ein großes landwirtschaftliches Gebäude entfernt. In diesem Bereich wurden deutliche Transferflüge von Langohren, Mausohren und vielen weiteren Fledermausarten festgestellt, die die Streuobstwiese und Waldflächen nördlich zum Ziel hatten.

Durch den Abbruch und damit verbundenen intensiven flächenhaften Entnahme von Gehölzen ist ein wichtiger Teil der Leitstrukturen innerhalb Daisendorf verloren gegangen. Durch bestehende Lichtemissionen wurden einstmals bestehende sichere und lichtarme Flugstraßen entwertet. Auch die am östlichen Rand der freigemachten Fläche bestehenden Gehölze wurden entfernt. Im Moment bestehen nur noch wenige Strukturen im Bereich Am Fehrenberg.

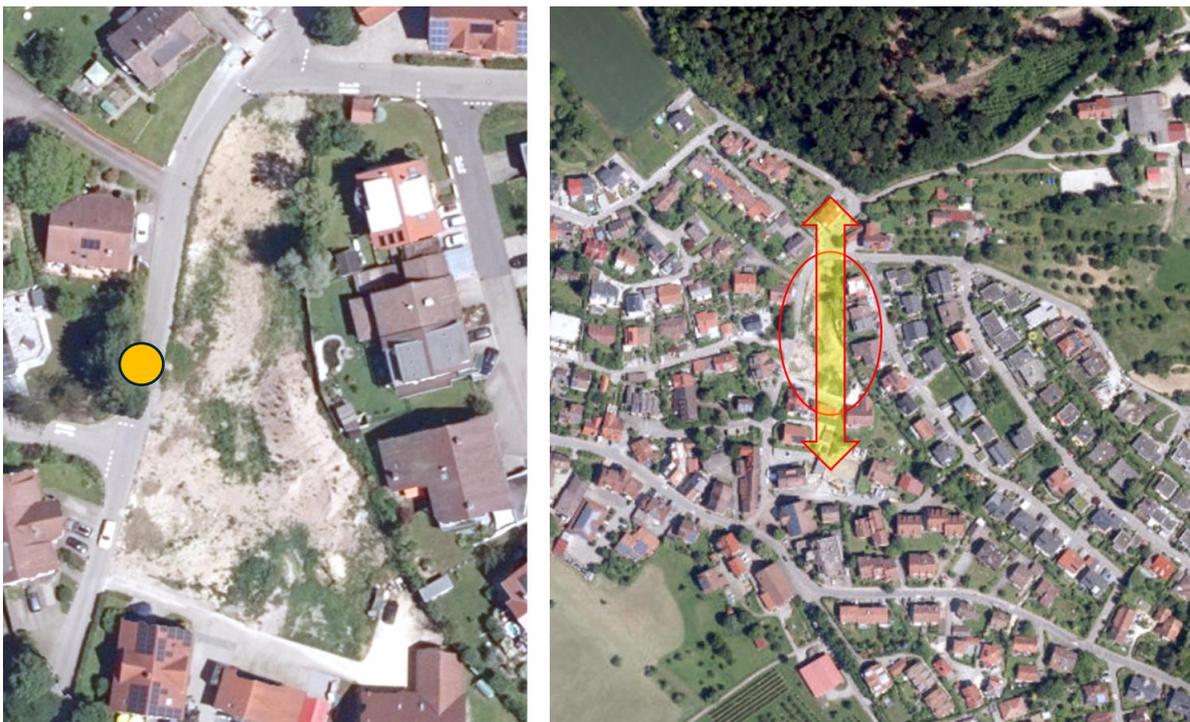


Abbildung 8: Daueraufnahme im Bereich Am Fehrenberg 10-12 Ende Juli-Anfang August 2023 (Gerätstandort orangener Punkt).

Im Rahmen der Daueraufnahmen wurden im Bereich Am Fehrenberg 10-12 regelmäßig Langohren und Mausohrarten erfasst, darunter Hinweise auf Graue Langohren und Großes Mausohr, sowie Fransenfledermaus.

Es wurden neben den vier Zwergfledermausarten auch Breitflügelfledermäuse, Große Abendsegler und Zweifarbflügelmäuse mit dem Daueraufnahmegerät detektiert. Die Tiere flogen in diesem Bereich über die gesamte Nacht, schwerpunktmäßig in der Ausflugphase und bei dem Rückflug aus den Jagdgebieten ungefähr ab rund 1.00/2.00 Uhr Nacht.

Im Anhang sind die Kontakte der Daueraufnahmen dargestellt.

Bei weiteren Bauvorhaben müssen daher die Sachverhalte Lichtemissionen und Leitstrukturen aufgrund der bedeutsamen Fledermausfauna dringend berücksichtigt werden.

Ggfs. können bestehende Konflikte mit Straßenlaternen usw. korrigiert werden.

In Bezug auf die Fläche Am Fehrenberg ist eine Entwicklung von Leitstrukturen und lichtarmen Flugkorridoren wesentlich, um die tradierten Flugstraßen einer Vielzahl Fledermausarten nicht stärker zu beeinträchtigen.

Bei dem geplanten Abbruch von Gebäuden müssen Untersuchungen im Sommer (Wochenstubezeit) durchgeführt werden, um eine methodisch sichere Vorgehensweise gewährleisten zu können. Vor allem in den landwirtschaftlichen Gebäuden werden wertvolle Wochenstubequartiere von Grauen Langohren, Kleinen Bartfledermäusen, Fransenfledermäusen, Großen Mausohren u.a. erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Luis Ramos

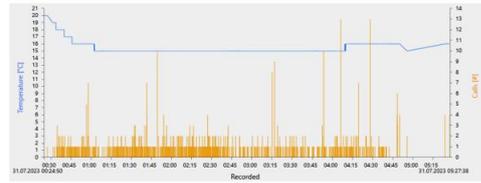
Ravensburg, 25.11.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'L' followed by the name 'Luis Ramos' written in a cursive script.

Anhang

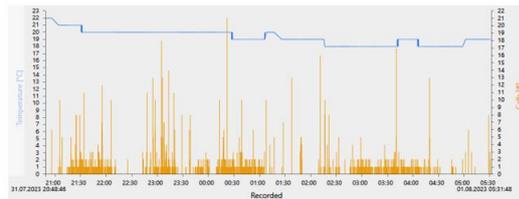
30.07.2023

Vespertilio murinus	1	Zweifarbfl. Fledermaus
Eptesicus serotinus	2	Breitflügel. Fledermaus
Myotis spec.	2	Mausohr-Art
Pipistrellus pygmaeus	3	Mücken. Fledermaus
Pipistrellus kuhlii	6	Weissrand. Fledermaus
Plecotus spec.	10	Langohr-Art
Pipistrellus pipistrellus	37	Zwerg. Fledermaus



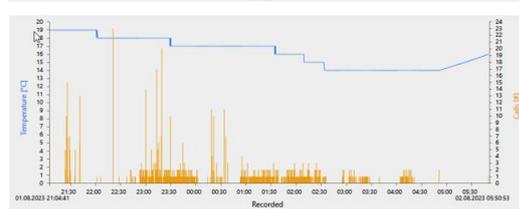
31.07.2023

Vespertilio murinus	2	Zweifarbfl. Fledermaus
Nyctalus noctula	3	Großer Abendsegler
Eptesicus serotinus	3	Breitflügel. Fledermaus
Myotis spec.	4	Mausohr-Art
Plecotus spec.	8	Langohr-Art
Pipistrellus kuhlii	12	Weissrand. Fledermaus
Pipistrellus pygmaeus	14	Mücken. Fledermaus
Pipistrellus spec.	18	Rauhaut-/Weissrand. Fledermaus
Pipistrellus pipistrellus	72	Zwerg. Fledermaus



01.08.2023

Nyctalus noctula	1	Großer Abendsegler
Myotis myotis	2	Großes Mausohr
Myotis spec.	2	Mausohr-Art
Plecotus spec.	3	Langohr-Art
Eptesicus serotinus	5	Breitflügel. Fledermaus
Pipistrellus pygmaeus	7	Mücken. Fledermaus
Pipistrellus kuhlii	14	Weissrand. Fledermaus
Pipistrellus pipistrellus	15	Zwerg. Fledermaus



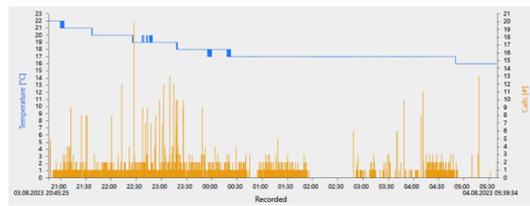
02.08.2023

Myotis myotis	1	Großes Mausohr
Vespertilio murinus	2	Zweifarbfl. Fledermaus
Eptesicus serotinus	2	Breitflügel. Fledermaus
Myotis spec.	2	Mausohr-Art
Pipistrellus pygmaeus	3	Mücken. Fledermaus
Nyctalus noctula	4	Großer Abendsegler
Plecotus spec.	12	Langohr-Art
Pipistrellus kuhlii	25	Weissrand. Fledermaus
Pipistrellus pipistrellus	59	Zwerg. Fledermaus



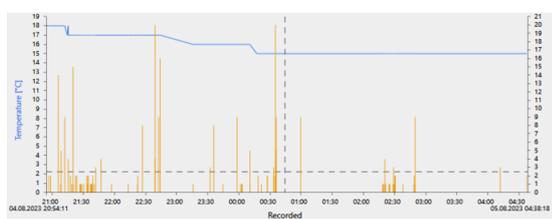
03.08.2023

Eptesicus serotinus	2	Breitflügel. Fledermaus
Plecotus austriacus	2	Graues Langohr
Pipistrellus pygmaeus	3	Mücken. Fledermaus
Myotis spec.	3	Mausohr-Art
Plecotus spec.	9	Langohr-Art
Pipistrellus kuhlii	21	Weissrand. Fledermaus
Pipistrellus pipistrellus	66	Zwerg. Fledermaus



04.08.2023

Plecotus spec.	1	Großes Mausohr
Nyctalus noctula	1	Zweifarbfl. Fledermaus
Plecotus auritus	1	Breitflügel. Fledermaus
Myotis spec.	1	Mausohr-Art
Pipistrellus pygmaeus	1	Mücken. Fledermaus
Plecotus austriacus	4	Großer Abendsegler
Pipistrellus kuhlii	4	Langohr-Art
Pipistrellus pipistrellus	5	Weissrand. Fledermaus
Pipistrellus spec.	8	Zwerg. Fledermaus



Gemeinde Daisendorf

Bebauungsplan „Alter Ortskern“

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)

26.11.2024

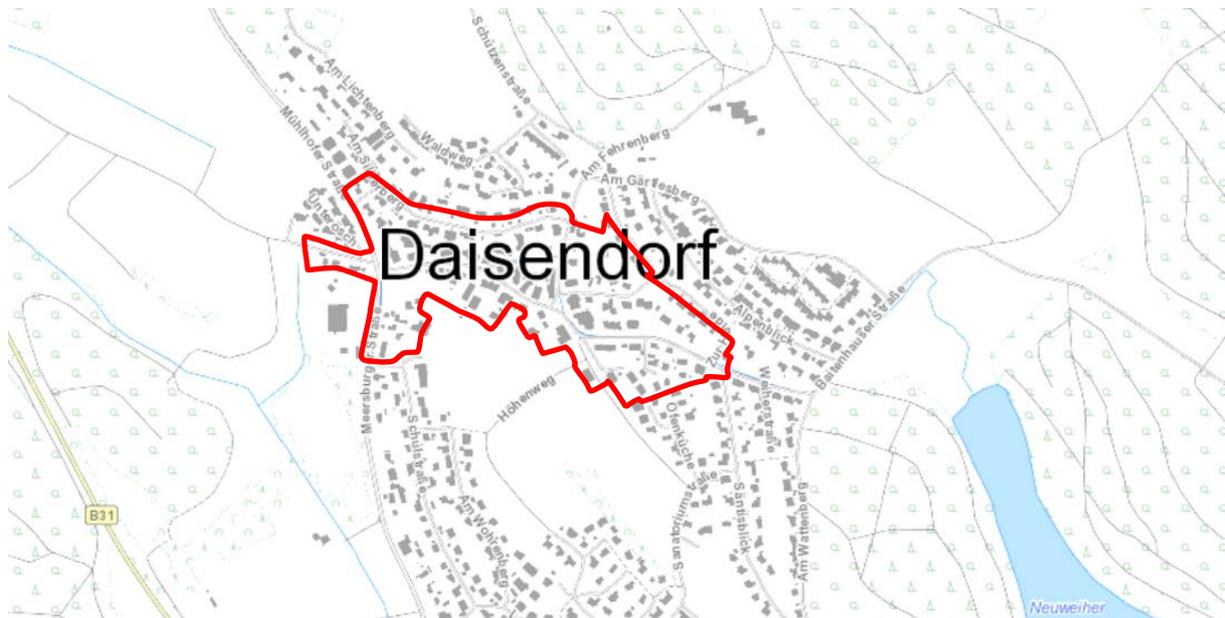


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Daisendorf (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 25.11.2024), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäblich

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Tel. 07551 9495584
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M.Sc. Martina Jung
Tel. 07551 949558 21
m.jung@365grad.com



ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS § 7 ABS. 1 SATZ 1 UVPG

Die Gemeinde Daisendorf (Landkreis Bodenseekreis) plant in ihrer Ortsmitte die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“. In diesem Bereich ist bisher kein Bebauungsplan vorhanden. Ziel ist es die weitere städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gestalten. In einigen Bereichen soll eine Nachverdichtung möglich werden.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 8,166 ha und liegt im Ortskern von Daisendorf. Angrenzend liegt überwiegend die Wohnbebauung von Daisendorf, bzw. im Süden und Osten die freie Landschaft. Das Gebiet ist zum Großteil mit Wohnhäusern bebaut, es sind vereinzelt noch freie Grundstücke vorhanden. Zudem liegen Pensionen, die Sparkasse und weitere kleine Gewerbebetriebe im Plangebiet. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. die Nachverdichtung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO unter den im § 13a BauGB genannten Grenzwerten liegt. Die Fläche der Baugrundstücke beträgt rd. 71.570 m². Bei einer GRZ von 0,4 und einer möglichen Überschreitung durch Nebenanlagen bis 0,6 ergibt sich eine überbaubare Fläche von rd. 42.940 m².

Da gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die zulässige Grundfläche zwar unter 70.000 m², jedoch über 20.000 m² liegt, wurde in einer Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG geprüft, ob vom Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Anhang IV) kommt zu dem Ergebnis, dass für das geplante Baugebiet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine empfindlichen Gebiete gemäß Anlage 2 des BauGB i.V.m. Anlage 2 des UVPG direkt oder indirekt erheblich nachteilig betroffen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Art, Umfang		
1.1	Neubaumaßnahme Änderung oder Erweiterung	-	X	
1.2	Flächeninanspruchnahme in m ²	Geltungsbereich BPlan: ca 81.660 m ² zulässige Grundfläche gemäß BPlan: ca. 42.940 m ² Tatsächliche Neuversiegelung: ge- ringfügig, da bereits bebautes Gebiet		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	Art, geschätzter Um- fang, Größe ¹
1.3	Zerschneidungswirkungen	X		
1.4	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Lärmbelastung (DTV) geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei Verdich- tung der Wohnbebauung	X		Zusätzlicher Verkehr bei Verdichtung der Wohnbebauung, ge- ringfügige Erhöhung im Vergleich zum be- stehenden Verkehr durch Anlieger
1.5	Erhöhung der Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	X		
1.6	Visuelle Veränderungen Gebietsverträgliche Entwicklung des Gebiets bei Um-/An- oder Neubauten	X		Erhalt des Gebietscha- racters bei zusätzlicher Bebauung auf einzelne bisher unbebaute Grundstücke oder we- nige zusätzliche Bau- fenster beschränkt.
1.7	Veränderungen des Grundwassers Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate oder -strömung nicht erkennbar	X		
1.8	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X		
1.9	Klimatische Veränderungen Es gehen <u>keine</u> Grünflächen mit Bedeutung als klimatische Aus- gleichsflächen verloren. Großräumige Kaltluftströme und Aus- tauschfunktionen werden nicht beeinflusst.	X		Geringfügig zusätzli- che Bebauung, Mini- mierung durch Erhalt von Gehölzen

-
- ¹ Bei erheblicher Betroffenheit, Angaben machen zu
- Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
 - etwaigem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
 - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
 - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

1.10	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: <ul style="list-style-type: none"> • Abwasser / Oberflächenwässerung • Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte) • Rohstoffbedarf • besondere Probleme des Baugrundes • Bodenmassen / Bodenbewegungen 	X		
2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen <u>nachteiligen</u> Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es...?	nein	ja	Art, geschätzter Umfang, Größe¹
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind? Keine umweltbezogenen, regionalplanerischen Ausweisungen für die Siedlungsfläche (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, 2023)	X		
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Gebiet grenzt an Wohn- und Mischbauflächen an, bestehende Vorbelastung durch Anwohnerverkehr	X		Kein erheblicher zusätzlicher Verkehr. Ggf. temporäre Lärm- u. Staubbelastungen bei An-/Um- oder Neubauten
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.)? Kindergarten im Norden des Geltungsbereichs, Feuerwehr nördlich angrenzend	X		Keine Auswirkungen zu erwarten
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung /den Fremdenverkehr	X		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien Keine Altlasten bekannt	X		
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	X		

2.1.7	besondere Sachgüter: keine bekannt	X		
2.1.8	sonstige nutzungsbezogene Kriterien: keine bekannt	X		
2.1.9	Kumulierende Wirkungen durch andere Bauvorhaben im Umfeld?	X		
2.2	Schutzgutbezogene Kriterien Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen <u>nachteiligen</u> Umweltauswirkungen führen können? (Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen.) Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es...?	nein	ja	Art, geschätzter Umfang, Größe¹
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung f. Pflanzen/Tiere: Fläche ohne bedeutsame Artenvorkommen	X		Falls bei Abriss von Gebäuden Arten betroffen sind, sind Maßnahmen umzusetzen
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, alte Waldstandorte)	X		
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X		
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete (Gebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet HQ100)	X		
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen (Gebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet)	X		
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile (Gebiet liegt außerhalb LSG)	X		
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) o. bes. Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) (Gebiet ohne erkennbare Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet oder Frischluftbahn)	X		
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • geförderte Naturschutzgroßprojekte des Bundes • unzerschnittene, verkehrsarme Räume • Important Bird Areas 	X X		

	<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000- Gebiete • Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ • Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässer-/ Auenschutzprogramm) • landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora o. Fauna oder avifaunistisch wertvolle Bereiche) • Biotopverbundflächen • Naturwaldreservate 	X X X X X X		
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien			
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind Umfang und Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist. (Beurteilung nach Datengrundlage LUBW-Datenserver)	nein	ja	Art, geschätzter Umfang, Größe ¹
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete) (keine FFH-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsprüfung erforderlich)	X		
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	X		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	X		
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	X		
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	X		
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	X		
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	X		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	X		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	X		

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG	X		
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	X		
2.3.12	sonstige besonders geschützte Bereiche gem. Naturschutzgesetz des Landes	X		
2.3.13	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	X		
2.3.14	Schutzwald gem. § 12 Bundeswaldgesetz	X		
2.3.15	Erholungswald gem. § 13 Bundeswaldgesetz	X		
2.4	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere, Pflanzen) und Landschaft (Landschafts-/Ortsbild, Landschaftsraum) des Gebietes Sind durch das Vorhaben folgende Qualitätskriterien betroffen?	nein	ja	Art, geschätzter Umfang, Größe¹
2.4.1	Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion oder Schadstoffeintrag	X		
2.4.2	Böden mit hoher oder sehr hoher Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen	X		
2.4.3	hohe Gewässergüte, empfindliche Gewässerbiozönosen	X		
2.4.4	hohe Grundwasserqualität, Empfindlichkeit des Grundwassers ggü. Stoffeinträgen	X		
2.4.5	hohe Luftqualität, z.B. Kurgelände	X		
2.4.6	regional bedeutsame Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten	X		

3.	Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens	nein	ja (UVP-Pflicht)
	<p>Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP-G aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ in Daisendorf erhebliche lokale Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.</p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist die gebietsverträgliche Steuerung der baulichen Entwicklungen bei Gebäudeerweiterungen sowie der Schließung von Baulücken. Die durch den Bebauungsplan ermöglichten An-, Um- oder Neubauten gehen flächen- und höhenmäßig nur geringfügig über die bereits bestehende Bebauung hinaus.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Aus fachlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Für die Schutzgüter sind die entstehenden Umweltauswirkungen nicht erheblich oder minimierbar.</p> <p>Nicht wiederherstellbare Lebensräume oder Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nicht betroffen. Es sind keine Schutzgebiete nach § 23-30 BNatSchG negativ betroffen. Es gehen keine Zerschneidungswirkungen vom Projekt aus. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Biotopverbunds</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt, sofern die in den Bebauungsplan übernommenen Maßnahmen zum zeitlich angepassten Baustellenbetrieb und zur Kontrolle von Gebäuden vor Abriss (V 3 bis V 5) beachtet werden.</p>	X	